

Abwägung der Hinweise der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB)

Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ - Stadt Schmalkalden

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
(Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung)

vom 27.07.2023 bis 01.09.2023

vom 15.09.2023 bis 19.10.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung)
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
(Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung)

vom 17.12.2024 bis 22.01.2025

vom 13.12.2024 bis 17.01.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung)
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
(Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung)

vom 03.03.2025 bis 04.04.2025

vom 27.02.2025 bis 04.04.2025

(A) Stellungnahmen die berücksichtigt werden

lfd. Nr.	Beteiligte Behörden / Bürger	Seite
1.1 a), b), c), d), e) und f)	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar – Belange der Raumordnung	4
1.2 a)	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar – Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB	6
1.3 a), b), c), d), e), f), g), h), i) und k)	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf	7
2.1 a)	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Fachdienst Bauaufsicht, Kreisplanung	12
2.3 a), b), c), d) und e)	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Wasserbehörde	16
2.4 a), b), c), e), f), i), j) und k)	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Naturschutzbehörde	18
2.6 a), b), c), d), e) und f)	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Denkmalschutzbehörde	23
2.7 a), b), c) und d)	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	25
3 a), b), c), d), e), f), g), h), j), k), m), n), o) und q)	Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG	27
4.2 a) und b)	BIL-Leitungsauskunft – terranets bw	32
4.3 a) und b)	BIL-Leitungsauskunft – GDMcom	34
5 a), b), d) und h)	GespringWasser Schmalkalden (GEWAS)	36
7 a)	Werraenergie GmbH	40
11 a) und b)	Deutsche Telekom Technik GmbH	42

(A) Stellungnahmen die berücksichtigt werden

lfd. Nr.	Beteiligte Behörden / Bürger	Seite
12 a) und b)	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	43
13.1 a), b) und c)	TLUBN* – Naturschutz – Belange Naturschutz und Landschaftspflege	46
13.2 a), b) und c)	TLUBN* – Wasserwirtschaft I und II – Belange Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz und Belange Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren	47
13.7 a)	TLUBN* – Geologischer Landesdienst und Bergbau	50
13.9 a)	TLUBN* – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung	51
13.12	TLUBN* – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange des Bergbaus/Altbergbaus	53
14 a), b), c), d), e), f), g), h) und i)	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	54
17 a) und b)	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Archäologische Denkmalpflege	59
24	ThüringenForst – Forstamt Schmalkalden	64
Ö 1 a)	-	64

* TLUBN (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz)

(B) Stellungnahmen die nicht berücksichtigt werden

lfd. Nr.	Beteiligte Behörden / Bürger	Seite
1.3 j)	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf	11
2.1 b)	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Fachdienst Bauaufsicht, Kreisplanung	13
2.4 d), g) und h)	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Naturschutzbehörde	19
2.5 a), b), c) und d)	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	20
3 i), l) und p)	Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG	28
5 c), e), f) und g)	GespringWasser Schmalkalden (GEWAS)	36
6 a), b) und c)	Thüringer Netkom GmbH	39

(C) Stellungnahmen mit Zustimmung bzw. keine Einwände

lfd. Nr.	Beteiligte Behörden / Bürger	Seite
2.2	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Immissionsschutzbehörde	14
4.1	BIL-Leitungsauskunft – PLEdoc GmbH	30
4.4	BIL-Leitungsauskunft – TRANSNET BW GmbH	35
8	Thüringer Fernwasserversorgung	41
9	Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hasel/Lauter/Werra	41
10	Energieversorgung Schmalkalden GmbH	42
13.3	TLUBN* – Technischer Umweltschutz – Genehmigungen – Belange Immissionsschutz	48
13.4	TLUBN* – Technischer Umweltschutz – Genehmigungen – Belange Abfallrechtliche Zulassungen	48
13.5	TLUBN* – Technischer Umweltschutz – Überwachung – Belange Immissionsüberwachung	49
13.6	TLUBN* – Technischer Umweltschutz – Überwachung – Belange Abfallrechtliche Überwachung	49
13.8	TLUBN* – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange Geologie/Rohstoffgeologie	50
13.10	TLUBN* – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz	52
13.11	TLUBN* – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange Geotopschutz	52
15	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	58
16	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Bau- und Kunstdenkmalpflege	59
18.1	Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ – Gemeinde Schwallungen	60
18.2	Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ – Stadt Wasungen	60
19	Stadt Brotterode-Trusetal	60
20.1	Gemeinde Breitungen/Werra – Gemeinde Breitungen	61
20.2	Gemeinde Breitungen/Werra – Gemeinde Rosa	61
20.3	Gemeinde Breitungen/Werra – Gemeinde Fambach	62
21	Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ – Gemeinde Christes	62
22	Stadt Steinbach-Hallenberg	63
23	Gemeinde Floh-Seligenthal	63

* TLUBN (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz)

Stellungnahme Nr. 1.1

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar – Belange der Raumordnung

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 16.10.2023 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage [...] Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (IEP, GVBI 612014 vom 04.07.2014) und des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 3112012 vom 30.07.2012) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß dem LEP soll sich die Siedlungsentwicklung anhand der Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“ (vgl. Grundsatz G 2.4.1) und „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ sowie am gemeindebezogenen Bedarf orientieren (vgl. Grundsatz G 2.4.2). a) Konkrete Aussagen zum gemeindlichen Wohnbedarf sind den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Zudem fehlen Angaben dazu, warum ein ggf. bestehender Bauflächenbedarf nicht auf Flächen im Innenbereich gedeckt werden kann. Diese wären, entsprechen den o.g. raumordnerischen Grundsätzen, bevorzugt zu nutzen. Diesbezügliche Angaben sind zu ergänzen.	a) Angaben dazu wurden im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und dem Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Stadt Schmalkalden“ und „3.4 Weitere Kommunale Konzepte sowie weitergehende Aussagen zum Bedarf und zur Standortwahl“ ergänzt.
vom 20.01.2025 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die Stadt Schmalkalden beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Krumme Hohle“ am nordwestlichen Ortsrand. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung einer ca. 3,67 ha großen Wohnbaufläche für Einfamilienhäuser. Zur vorliegenden Planung wurde, insbesondere auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014, inzwischen geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBI 12/2024 vom 30.08.2024), zuletzt mit Datum vom 16.10.2023 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben. b) Angaben dazu, warum ein ggf. bestehender Bauflächenbedarf nicht auf Flächen im Innenbereich gedeckt werden kann, fehlen weiterhin. Diese wären, entsprechend den raumordnerischen Grundsätzen 2.4.1 G und 2.4.2 G des LEP, bevorzugt zu nutzen. Es fehlen auch Aussagen zur Standortwahl und potentiellen Standortalternativen.	b) Angaben dazu wurden im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Stadt Schmalkalden“ und „3.4 Weitere Kommunale Konzepte sowie weitergehende Aussagen zum Bedarf und zur Standortwahl“ ergänzt.

c) Der als Begründung angeführte Entwurf des neuen ISEK (Stand: November 2024) ist uns nicht bekannt. d) Den der Begründung angehängten Ausschnitten aus dem ISEK ist aber u.a. zu entnehmen, dass im Schmalkaldener Umland voraussichtlich durch die Überalterung eine Vielzahl von Einfamilienhäusern frei werden, die von jungen Familien bezogen werden könnten (vgl. Seite 50). Insofern ergibt sich auch daraus keine Begründung für Flächen im vorgesehenen Umfang. Die Planung enthält nun Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets. Es handelt sich hierbei u.a. um die Renaturierung des „Volkerser Wassers“, die Anlage bzw. Wiederherstellung von Streuobstwiesen, Rückbauten/Entsiegelungen entlang von Straßen sowie Baum- und Strauchpflanzungen entlang eines Feldweges. Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die geplanten Ersatzmaßnahmen keine Bedenken. Hinweise: - Den Ausführungen bezüglich der nun erfolgten Ausweisung Schmalkaldens als Teil des funktionsteiligen Oberzentrums Südthüringen als Begründung für den Bedarf der Wohnbaufläche kann nur bedingt gefolgt werden. Weder dem Ziel 2.2.5 Z noch dessen Begründung ist zu entnehmen, dass sich alleine daraus, ohne weitere Darlegungen, eine Wohnbauflächenentwicklung begründen ließe, die deutlich über einen gemeindebezogenen Bedarf (vgl. G 2.4.2 LEP) hinausgeht. e) - Die Begründung ist insgesamt an das inzwischen rechtswirksam geänderte LEP (s.o.) anzupassen.	c) Das ISEK wurde am 24.03.2025 durch den Stadtrat beschlossen und wird ab dem 09.05.2025 auf der Homepage der Stadt zur Verfügung stehen. Eine Ausfertigung wird per E-Mail an benjamin.herzer@tlvwa.thueringen.de zusätzlich übermittelt. d) Die Begründung zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung wurde unter Pkt. „3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Stadt Schmalkalden“ und „3.4 Weitere Kommunale Konzepte sowie weitergehende Aussagen zum Bedarf und zur Standortwahl“ entsprechend überarbeitet. e) Die Begründung zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung wurde an das rechtswirksam geänderte LEP angepasst.
vom 03.04.2025 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die Stadt Schmalkalden beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Krumme Hohle“ am nordwestlichen Ortsrand. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung einer ca. 3,67 ha großen Wohnbaufläche für Einfamilienhäuser. Zur vorliegenden Planung wurde zuletzt mit Datum vom 20.01.2025, auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 5. August 2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024) eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben, in der eine nachvollziehbare Bedarfsbegründung und Aussagen zur Standortwahl gefordert wurden. Die Standortwahl wird nun grundsätzlich nachvollziehbar begründet. Zum Bedarf erfolgen allgemeine Aussagen, die nur bedingt den Bedarf untersetzen. f) Das fortgeschriebene ISEK liegt weiterhin nicht vor; das in der Begründung benannte „Konzept zur Entwicklung von Eigenheimstandorten der Stadt Schmalkalden“ ist uns nicht bekannt.	f) Das ISEK wurde am 24.03.2025 durch den Stadtrat beschlossen und wird ab dem 09.05.2025 auf der Homepage der Stadt zur Verfügung stehen. Eine Ausfertigung wird per E-Mail an benjamin.herzer@tlvwa.thueringen.de zusätzlich übermittelt.

Gegen die neuen Ausgleichsmaßnahmen E9 und E10 bestehen keine raumordnerischen Bedenken.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise a), b), c), d), e) und f) werden berücksichtigt A)

Stellungnahme Nr. 1.2

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar – Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

**Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom 16.10.2023**

Fachliche Stellungnahme
[...]

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet ganz überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Im Norden befinden sich kleinere Grünflächen.
Der Bebauungsplan greift die o.g. Darstellungen auf und konkretisiert diese. Die Grenzen des Entwicklungsgebots werden dabei gewahrt; der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

a) Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Für Gemeinden besteht die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs.3 Satz 1 BauGB). Mit der Ergänzung des fortgeltenden Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet sollte umgehend begonnen werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

vom 20.01.2025

Fachliche Stellungnahme
[...]

Für weite Teile der Stadt Schmalkalden existiert ein wirksamer Flächennutzungsplan (in der Fassung der 2. Änderung, wirksam seit 22.02.2012). Der Plan gilt gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB fort. In diesem ist das Plangebiet ganz überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Im Norden befinden sich kleinere Grünflächen.
Der Bebauungsplan greift die o.g. Darstellungen auf und konkretisiert diese. Die Grenzen des Entwicklungsgebots werden dabei gewahrt; der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Für Gemeinden besteht die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Abwägung und Abwägungsergebnis

a) Die Stadt Schmalkalden arbeitet bereits an der Ergänzung des Flächennutzungsplanes (siehe Stellungnahmen des TLVWA vom 20.01.2025 und vom 03.04.2025).

Laut Begründung, S. 10, wurde mit der Ergänzung des fortgeltenden Flächennutzungsplans bereits begonnen. Das Verfahren sollte zügig fortgeführt werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.	
vom 03.04.2025 Fachliche Stellungnahme [...] Für weite Teile der Stadt Schmalkalden existiert ein wirksamer Flächennutzungsplan (in der Fassung der 1. Änderung, wirksam seit 22.02.2012). Der Plan gilt gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB fort. Der Geltungsbereich 1 ist im Flächennutzungsplan ganz überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Im Norden befinden sich kleinere Grünflächen. Der Bebauungsplan greift diese Darstellungen auf und konkretisiert sie. Die Grenzen des Entwicklungsgebots werden dabei gewahrt. Die Geltungsbereiche 2 und 4 sowie 7 bis 9 betreffen nur kleinräumige Bereiche oder lineare Strukturen. Hinsichtlich der dort geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist kein Widerspruch zu den jeweiligen Darstellungen im Flächennutzungsplan ersichtlich. Die Geltungsbereiche 10 und 11 sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen sowie Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Hinsichtlich der dort geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist kein Widerspruch zu diesen Darstellungen ersichtlich. Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Für Gemeinden besteht die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Laut Begründung, S. 10, wurde mit der Ergänzung des fortgeltenden Flächennutzungsplans bereits begonnen. Das Verfahren sollte zügig fortgeführt werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.	

Beschlussvorschlag	Der Hinweis a) wird berücksichtigt A)
---------------------------	--

Stellungnahme Nr. 1.3 Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf
--

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 16.10.2023 A. Planverfahren	Abwägung und Abwägungsergebnis
---	---------------------------------------

a) Das Planverfahren wurde auf Grundlage von § 13b BauGB begonnen. Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht die Norm für unionsrechtswidrig erklärt; aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs kann § 13b BauGB nicht mehr angewandt werden (BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 - 4 CN 3122). Planverfahren, die nach § 13b BauGB eingeleitet wurden, müssen entweder abgebrochen oder auf das Normal- bzw. Regelverfahren nach §§ 2 ff. BauGB umgestellt werden. Letzteres erfordert insbesondere ein zweistufiges Beteiligungsverfahren, die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichts und den Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im Anschreiben zum aktuellen Beteiligungsverfahren wurde auf die o.g. Rechtsprechung hingewiesen und die Fortsetzung des Planverfahrens als Normalverfahren angekündigt. Die aktuelle Beteiligung erfolgt demnach gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB muss sich zu gegebener Zeit anschließen.

B. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist (§ 19 Abs. 3 BauNVO).

b) Im vorliegenden Fall enthält der Bebauungsplanentwurf - mangels Festsetzungen von Straßenbegrenzungslinien (siehe unten, Punkt D) - eine Festsetzung, wonach die Fläche des Baugrundstücks für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebend ist (textliche Festsetzung Nr. A.3 Satz 3).

Es wird empfohlen, Straßenbegrenzungslinien im Planentwurf zu ergänzen (siehe unten, Punkt D). Es bedürfte dann keiner gesonderten Festsetzung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO, d.h., die textliche Festsetzung Nr. A.3 Satz 3 könnte ersatzlos entfallen.

Ein Grund bzw. „Mehrwert“ der bislang geplanten Festsetzungssystematik (Verzicht auf Straßenbegrenzungslinien und Wahl der textlichen Festsetzungen Nr. A.3 Satz 3) gegenüber dem Regelfall nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO ist nicht ersichtlich und wird in der Begründung nicht erläutert.

Es wird auf Folgendes hingewiesen: § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezieht sich auf die Fläche des Baugrundstücks, die im Bauland liegt. Bei einer nicht festgesetzten Straßenbegrenzungslinie (wie hier) wird lediglich die zweite Einschränkung des § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO („hinter dem im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie“) durch die beiden Alternativen des § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ersetzt (tatsächliche Straßengrenze oder Fläche gemäß Bebauungsplanfestsetzung). Zum Bauland gehören insbesondere Flächen innerhalb festgesetzter Baugebiete und Flächen, die nach § 34 BauGB bebaubar sind. Nicht zum Bauland zählen hingegen z.B. Grün- und Verkehrsflächen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.12.2007 - OVG 2 A 3/07; an Stelle vieler: vgl. Schimpfermann/Stühler, in: Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Auflage 2018, § 19 Rn. 6).

a) Das Planverfahren wurde auf das Normal- bzw. Regelverfahren nach §§ 2 ff umgestellt und eine Umweltprüfung durchgeführt sowie der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermittelt und kompensiert. Die Berücksichtigung erfolgte im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und dem Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung.

b) Im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und dem Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung erfolgt die Berücksichtigung der Straßenbegrenzungslinie. Es wurde zudem die textliche Festsetzung Nr. A.3 Satz 3 aus dem Vorentwurf ersatzlos gestrichen.

Demzufolge können auch durch eine abweichende Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO z.B. keine Grün- und Verkehrsflächen bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche berücksichtigt werden, weil diese Flächen nicht im Bauland liegen. Eine solche Festsetzung würde gegen § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO und somit gegen Bundesrecht verstoßen.

C. Festsetzungen zu Grundstücksgrößen

c) In der textlichen Festsetzung Nr. A.4 sollte klargestellt werden, ob sich Satz 2 auf alle Baugrundstücke bezieht oder nur auf die in Satz 1 genannten.

D. Festsetzungen von Verkehrsflächen

Im Planentwurf sind neben Straßenverkehrsflächen verschiedene Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung vorgesehen.

Straßenbegrenzungslinien dienen der Abgrenzung gegenüber anderen Nutzungen (VGH München, Urteil vom 19.11.2021- 1 N 17.356). Gleiches gilt für die Abgrenzung gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (auch untereinander; siehe Nr. 6.2 Anlage zur PlanZV).

d) Im Planentwurf sollten Straßenbegrenzungslinien ergänzt werden. Diese sind insbesondere dort zwingend erforderlich (aus Gründen der Rechtsklarheit), wo Verkehrsflächen mit unterschiedlichen besonderen Zweckbestimmungen aneinandergrenzen (im Osten des Plangebiets: öffentlicher Parkplatz und Privatweg).

E. Abwägung

1. Bodenschutzklausel und Vorrang der Innenentwicklung

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Aufgrund der Lage des Plangebietes kann die beabsichtigte Entwicklung nicht als Innenentwicklung bewertet werden, sondern stellt eine Entwicklung außerhalb des Siedlungsbereichs dar.

e) Entsprechend der o.g. Vorgaben sollte in der Begründung nachvollziehbar dargelegt werden, ob Möglichkeiten zur Innenentwicklung bestehen und - falls ja - warum diese nicht genutzt werden (anstelle der hier geplanten Entwicklung jenseits des Siedlungsbereichs).

c) Im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und dem Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung erfolgt eine Präzisierung der Festsetzung. Die Präzisierung erfolgt durch die Erweiterung der Festsetzung, welche nun wie folgt lautet: „[...] Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird im Plangebiet mit 750 m² festgesetzt.“.

d) Im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und dem Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung erfolgt die Berücksichtigung der Straßenbegrenzungslinie.

e) Angaben dazu wurden im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und dem Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Stadt Schmalkalden“ und „3.4 Weitere Kommunale Konzepte sowie weitergehende Aussagen zum Bedarf und zur Standortwahl“ ergänzt.

2. Umwidmungssperrklausel Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Dieser Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). f) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB). Die Flächen im Plangebiet werden bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Begründung, S. 11). Entsprechend der o.g. Vorgaben sollte die Inanspruchnahme der in Rede stehenden Flächen nachvollziehbar begründet werden.	f) Angaben dazu wurden im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und dem Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Stadt Schmalkalden“, „3.4 Weitere Kommunale Konzepte sowie weitergehende Aussagen zum Bedarf und zur Standortwahl“ und „5.11 Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen“ ergänzt.
vom 20.01.2025 A. Abwägung 1. Bodenschutzklausel und Vorrang der Innenentwicklung Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). Aufgrund der Lage des Plangebietes kann die beabsichtigte Entwicklung nicht als Innenentwicklung bewertet werden, sondern stellt eine Entwicklung außerhalb des Siedlungsbereichs dar. g) In der Begründung, S. 10 ff., wird auf das aktuell in Fortschreibung befindliche ISEK (Stand: November 2024) verwiesen.¹ In diesem sei das Plangebiet als „Handlungsschwerpunkt Erweiterungsfläche Wohnen“ verankert und „kann neben zahlreichen weiteren Maßnahmen zu den Schwerpunktgebieten des Stadtumbaus gerechnet werden“ (S. 10 und Abbildung 8, S. 11). In der Anlage 3 zur Begründung, S. 47 (Auszug aus dem ISEK-Entwurf, Stand: November 2024), werden mehrere innerstädtische Bauflächenpotenziale benannt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Entwicklung eines neuen Wohngebietes auf bislang landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich jenseits des Siedlungsbereiches (wie hier) nicht um eine Stadtumbaumaßnahme im Sinne des § 176a BauGB handelt und dass sich das Plangebiet - gemäß Abbildung 8 der Begründung, S. 11 - auch nicht in einem Stadtumbaugebiet befindet. Ungeachtet dessen ist der Verweis auf den ISEK-Entwurf nicht ausreichend, um nachvollziehbar darzulegen, dass keine geeigneten Innenentwicklungsmöglichkeiten bestehen. Vielmehr verdeutlicht der Auszug aus dem ISEK-Entwurf (Anlage 3 zur Begründung), dass innerstädtische Bauflächenpotenziale existieren. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden.	g) Im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Stadt Schmalkalden“ und „3.4 Weitere Kommunale Konzepte sowie weitergehende Aussagen zum Bedarf und zur Standortwahl“ wurde die Aussagen nochmals präzisiert.

2. Umwidmungssperrklausel Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Dieser Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). h) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB). Laut Begründung, S. 26, sei die Umwandlung erforderlich, „da die Stadt Schmalkalden in der Kernstadt der Nachfrage nach Bauplätzen für Einfamilienhäuser, speziell für den attraktiven Wohnungsbau, nachkommen will.“ In der Anlage 3 zur Begründung, S. 47 (Auszug aus zu dem ISEK-Entwurf, Stand: November 2024), werden mehrere innerstädtische Bauflächenpotenziale benannt. Warum diese Innenentwicklungsmöglichkeiten nicht genutzt und stattdessen mit der vorliegenden Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewidmet werden, bleibt offen. Eine Begründung der Umwandlung (unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Innenentwicklung) gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgt demnach nicht. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden. B. Umweltprüfung und Umweltbericht Der Umweltbericht beschränkt sich insbesondere hinsichtlich der Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans, der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung auf den 1. Geltungsbereich des Bebauungsplans. Für die übrigen acht Geltungsbereiche erfolgen keine entsprechenden Angaben, wenngleich es auch hier planbedingt zu (positiven) Umweltveränderungen kommen wird. i) Der Umweltbericht sollte - unter Berücksichtigung aller Geltungsbereiche und der entsprechenden Planinhalte - ergänzt werden, um den rechtlichen Anforderungen zu genügen. ¹ Der ISEK-Entwurf (Stand: November 2024) ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt bislang nur in den hier vorliegenden Auszügen bekannt.	h) Im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Stadt Schmalkalden“ und „3.4 Weitere Kommunale Konzepte sowie weitergehende Aussagen zum Bedarf und zur Standortwahl“ wurde die Aussagen nochmals präzisiert. i) Im Umweltbericht zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung wurde unter Pkt. „1.1 Kurzdarstellung“ und „2.2 Prognose“ auf die weiteren Geltungsbereiche hingewiesen und auf die Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen unter Pkt. „2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage Nr. 2c)“ verwiesen. Damit wird den rechtlichen Anforderungen genüge getan.
vom 03.04.2025 A. Nummerierung der Geltungsbereiche j) Der Bebauungsplan umfasst insgesamt acht Geltungsbereiche (1, 2, 4 und 7 bis 11). Um Missverständnisse zu vermeiden, wird empfohlen, die Geltungsbereiche fortlaufend zu nummerieren, d.h. 1 bis 8. B. Geltungsbereich 8 / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme E 7	j) Die Stadt Schmalkalden folgt der Empfehlung nicht, da die Nachvollziehbarkeit aus Sicht der Stadt mit einer fortlaufenden Nummerierung nicht mehr gegeben ist.

Der Geltungsbereich 8 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Niederschmalkalden – Schmalkaldener Str.“ der ehemaligen Gemeinde Niederschmalkalden aus dem Jahr 1993. Durch die Überplanung eines Teilbereichs dieses älteren Bebauungsplans durch den jüngeren Bebauungsplan „Krumme Hohle“ wird der ältere Plan im betreffenden Bereich verdrängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.08.1990 – 4 C 3/90). **k)** Diese Rechtsfolge sollte in der Begründung dargelegt werden. Außerdem sollten etwaige Auswirkungen auf den Bebauungsplan „Niederschmalkalden – Schmalkaldener Str.“ erläutert werden.

k) Die Rechtsfolge wird in der Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „1. Veranlassung und Ziele“ dargelegt. Zudem werden Auswirkungen auf den Bebauungsplan erläutert. Auswirkungen ergeben sich aus Sicht der Stadt auf den Bebauungsplan insofern nicht, da die „Landstraße“ von einer Landesstraße zu einer kommunalen Straße herabgestuft wurde. Mit der Herabstufung ist die Bedeutung und damit das Verkehrsaufkommen auch deutlich geringer geworden und damit auch das Gefahrenpotential. Aus diesem Grund kann aus Sicht der Stadt Schmalkalden eine Rücknahme der Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich erfolgen. Die Erschließung für den Lebensmittelmarkt und den Getränkemarkt im vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Niederschmalkalden – Schmalkaldener Str.“ bleibt dennoch weiterhin gesichert.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise a), b), c), d), e), f), g), h), i) und k) werden berücksichtigt **A)**
Der Hinweis j) wird nicht berücksichtigt **B)**

Stellungnahme Nr. 2.1

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Fachdienst Bauaufsicht, Kreisplanung

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 17.10.2023

Wie bereits in Ihrem Anschreiben ausgeführt, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 18. Juli 2023 (BVerG 4 CN 3.22) Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gern. § 13b BauGB für unwirksam erklärt. **a)** Insoweit wird allgemein darauf hingewiesen, dass nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht abgeschlossene Planverfahren entweder abzubrechen oder auf ein anderes Verfahren umzustellen sind. Die vorliegende gern. § 13b BauGB wird als frühzeitige Beteiligung gewertet. Bei weiterem Beratungsbedarf können Sie sich gerne an die Kreisplanung im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen wenden.

Vorliegend ist eine Umweltprüfung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht zu erstellen, der als Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB) nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf öffentlich auszulegen und nach § 9 Abs. 8 BauGB der Begründung beizufügen ist.

Abwägung und Abwägungsergebnis

a) Das Planverfahren wurde auf das Normal- bzw. Regelverfahren nach §§ 2 ff umgestellt und eine Umweltprüfung durchgeführt sowie der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermittelt und kompensiert. Die Berücksichtigung erfolgte im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und dem Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung.

vom 17.01.2025 Vorgesehen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in nordwestlicher Randlage der Stadt Schmalkalden. Die Aufstellung wurde im vereinfachten Verfahren als Bebauungsplan nach § 13b zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen begonnen. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage erfolgt die Fortführung im regulären Aufstellungsverfahren (zweistufig) als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Übergeordnete Planungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schmalkalden entwickelt, der das Gebiet als Wohnbaufläche darstellt. Geringfügig ragt das Bebauungsplangebiet in Bereiche, die der Flächennutzungsplan als Wald- und Grünflächen ausweist. b) Hier ist im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung erforderlich. Hinweis: Die zu bebauenden Flurstücke sind in vorliegender Planung noch nicht parzelliert. Gemäß § 19 Abs. 2 BauGB dürfen durch die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen. Es sind solche Grundstücksteilungen zu verhindern, die den Wirkungszusammenhang zwischen Planung und Plandurchführung störend beeinflussen. Die Teilung steht demnach mit den Festsetzungen in Widerspruch, wenn sie ursächlich dafür ist, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen nicht oder nur teilweise oder erschwert verwirklicht werden können.	b) Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat im Zuge der Prüfung des Entwicklungsgebotes zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung folgende Aussagen getroffen: „[...] Der Geltungsbereich 1 ist im Flächennutzungsplan ganz überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Im Norden befinden sich kleinere Grünflächen. Der Bebauungsplan greift diese Darstellungen auf und konkretisiert sie. Die Grenzen des Entwicklungsgebots werden dabei gewahrt. [...]“ (Quelle: Stellungnahme des TLVWA vom 03.04.2025). Die Stadt Schmalkalden sieht daher von einer Anpassung ab. Der Hinweis wird durch die Stadt Schmalkalden zur Kenntnis genommen.
vom 03.04.2025 Die erneute Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte aufgrund einer Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden. Inhaltlich gibt es keine Änderungen zu der vorherigen Auslegung.	

Beschlussvorschlag	Der Hinweis a) wird berücksichtigt A) Der Hinweis b) wird <u>nicht</u> berücksichtigt B)
----------------------------------	---

Stellungnahme Nr. 2.2

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Immissionsschutzbehörde

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>17.10.2023</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
[...] Bei der Prüfung, inwieweit die Planungsabsichten der Stadt mit den Belangen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind, gilt im Wesentlichen die Einhaltung des Planungsgrundsatzes gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demzufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil Verbesserungsmaßnahmen an der Emissionsquelle allein nicht ausreichen, um überall vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Begrenzung der Emissionen findet häufig in den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten eine Grenze. Hier hilft nur noch die räumliche Entflechtung von Flächen. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Plangebiet grundsätzlich geeignet für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes. Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten. Gegen die geplante Verkehrsanbindung gibt es grundsätzlich keine Einwände. Zwei Anliegerstraßen erschließen bereits den Bereich von Süden. Die neue Verkehrsanbindung aus Richtung Herrentälchen ist, wenn auch untergeordnet, bereits vorhanden, soll aber ausgebaut werden. Weiterhin wurden von der Stadt Nutzungen für das Allgemeine Wohngebiet ausgeschlossen, bei denen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen, - Gartenbaubetriebe, - Tankstellen (vgl. Textliche Festsetzungen A) Nr. 2). Fazit: Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Ausweisung der Bauflächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) nicht entgegen.	
vom <u>17.01.2025</u> Gegen den betreffenden Bebauungsplan gibt es seitens unserer Behörde grundsätzlich keine Einwände.	

Die Stadt Schmalkalden plant, am nördlichen Ortsrand der Stadt einen Bebauungsplan auszuweisen. Durch die Einbeziehung von derzeit Außenbereichsflächen, soll Wohnbauland für Einfamilienhäuser geschaffen werden. Das Plangebiet ist, bis auf 2 Wohn- und ein Gartengrundstück, unbebaut. Nördlich, östlich und südlich grenzen jedoch Wohnbebauung und die Musikschule der Stadt an. Bei der Prüfung, inwieweit die Planungsabsichten der Stadt mit den Belangen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind, gilt im Wesentlichen die Einhaltung des Planungsgrundsatzes gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demzufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil Verbesserungsmaßnahmen an der Emissionsquelle allein nicht ausreichen, um überall vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Begrenzung der Emissionen findet häufig in den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten eine Grenze. Hier hilft nur noch die räumliche Entflechtung von Flächen. Unter' diesem Gesichtspunkt ist das Plangebiet grundsätzlich geeignet für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes. Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten. Gegen die geplante Verkehrsanbindung gibt es grundsätzlich keine Einwände. Zwei Anliegerstraßen erschließen bereits den Bereich von Süden. Die neue Verkehrsanbindung aus Richtung Herrentälchen ist, wenn auch untergeordnet, bereits vorhanden, soll aber ausgebaut werden. Weiterhin wurden von der Stadt Nutzungen für das Allgemeine Wohngebiet ausgeschlossen, bei denen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen, - Gartenbaubetriebe, - Tankstellen (vgl. Textliche Festsetzungen A) Nr. 2).	
vom 03.04.2025 Gegen den betreffenden Bebauungsplan gibt es seitens unserer Behörde grundsätzlich keine Einwände. Die Stadt Schmalkalden plant, am nördlichen Ortsrand der Stadt einen Bebauungsplan auszuweisen. Durch die Einbeziehung von derzeit Außenbereichsflächen, soll Wohnbauland für Einfamilienhäuser geschaffen werden. Das Plangebiet ist, bis auf 2 Wohn- und ein Gartengrundstück, unbebaut. Nördlich, östlich und südlich grenzen jedoch Wohnbebauung und die Musikschule der Stadt an. Bei der Prüfung, inwieweit die Planungsabsichten der Stadt mit den Belangen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind, gilt im Wesentlichen die Einhaltung des Planungsgrundsatzes gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).	

Demzufolge sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil Verbesserungsmaßnahmen an der Emissionsquelle allein nicht ausreichen, um überall vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Begrenzung der Emissionen findet häufig in den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten eine Grenze. Hier hilft nur noch die räumliche Entflechtung von Flächen. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Plangebiet grundsätzlich geeignet für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes. Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten. Gegen die geplante Verkehrsanbindung gibt es grundsätzlich keine Einwände. Zwei Anliegerstraßen erschließen bereits den Bereich von Süden. Die neue Verkehrsanbindung aus Richtung Herrentälchen ist, wenn auch untergeordnet, bereits vorhanden, soll aber ausgebaut werden. Weiterhin wurden von der Stadt Nutzungen für das Allgemeine Wohngebiet ausgeschlossen, bei denen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen, - Gartenbaubetriebe, - Tankstellen (vgl. Textliche Festsetzungen A) Nr. 2)	
---	--

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 2.3 Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Wasserbehörde
--

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 17.10.2023 Wasserrechtliche Schutzgebiet und Gewässer sind im Plangebiet nicht betroffen. a) Über die Ableitung von häuslichem Abwasser und unverschmutztem Niederschlagswasser ist in den Unterlagen keine Aussage getroffen worden. Die Ableitung von häuslichem Abwasser über kommunale Anlagen mit Anschluss an die zentrale Kläranlage ist zwingend. Niederschlagswasser ist ebenso über kommunale Anlagen abzuleiten. Alternative Lösungen sind mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde abzustimmen, ggf. ergeben sich Sachverhalte die wasserrechtlich zu prüfen und erlaubnispflichtig sind.	Abwägung und Abwägungsergebnis a) Entsprechende Aussagen wurden in die Begründung zum Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und den Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung in Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur - Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung / Regenwasserentsorgung“ aufgenommen.
--	--

vom 17.01.2025 b) Das Vorhaben ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist vollständig (Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem Abwasserzweckverband Schmalkalden und Umgebung (GEWAS). Einer Versickerung von Abwasser wird nicht zugestimmt. Hinweise: c) Die Flächenversiegelung im B-Plangebiet ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Begründung: Das Vorhaben befindet sich nicht in einem wasserwirtschaftlichen Schutzgebiet. Durch die äußerst ungünstigen geologischen Verhältnisse sowie Hanglage ist zu besorgen, dass eine Beeinträchtigung Dritter bei einer Versickerung von Abwasser besteht. Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist zu sichern.	b) Entsprechende Aussagen wurden in die Begründung zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung in Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur - Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung / Regenwasserentsorgung“ aufgenommen. c) Die Flächenversiegelung ist bereits im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung auf ein notwendiges Minimum durch die Stadt reduziert wurden. Die GRZ wurde hier auf 0,35 bzw. auf 0,26 festgesetzt. Damit bleibt die Stadt bereits hinter dem Orientierungswert der BauNVO von 0,4 zurück.
vom 03.04.2025 d) Das Vorhaben ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist vollständig (Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem Abwasserzweckverband Schmalkalden und Umgebung (GEWAS). Einer Versickerung von Abwasser wird nicht zugestimmt. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem wasserwirtschaftlichen Schutzgebiet. Durch die äußerst ungünstigen geologischen Verhältnisse sowie Hanglage ist zu besorgen, dass eine Beeinträchtigung Dritter bei einer Versickerung von Abwasser besteht. Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist zu sichern. Hinweis: e) Die Flächenversiegelung im B-Plangebiet ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren.	d) Entsprechende Aussagen und Hinweise sind Bestandteil der Begründung zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung in Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur - Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung / Regenwasserentsorgung“. Den Forderungen wird somit nachgekommen. e) Die Flächenversiegelung ist bereits im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung auf ein notwendiges Minimum durch die Stadt reduziert wurden. Die GRZ wurde hier auf 0,35 bzw. auf 0,26 festgesetzt. Damit bleibt die Stadt bereits hinter dem Orientierungswert der BauNVO von 0,4 zurück. Im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung wird an den Festsetzungen aus dem Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung festgehalten und der Forderung nachgekommen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise a), b), c), d) und e) werden berücksichtigt A)

Stellungnahme Nr. 2.4

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen	Abwägung und Abwägungsergebnis
vom 17.10.2023 1. nach Prüfung der übergebenen Unterlagen gibt es seitens der UNB keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf eines Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohle“ in Schmalkalden. 2. Schutzgebiete/ -objekte: Im zu betrachtenden Bereich befinden sich folgende Schutzgebiete: -Naturpark „Thüringer Wald“ Das geplante Vorhaben ist in diesem Schutzgebiet nicht verboten. -gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Thüringer Naturschutzgesetz a) Diese tangieren/ befinden sich im Nahbereich des Plangebietes. Entsprechend § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die gesetzlich geschützten Biotope aus der Planfläche zu entnehmen oder in der Planfläche zu sichern. Die o.g. Schutzgebiete/ -objekte wurden in dem vorliegenden Entwurf unter Punkt 4.3 bereits erfasst und dargestellt. 3. Artenschutz: Artnachweise gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) liegen der UNB für den zu betrachtenden Bereich nicht vor. 4. Eingriffe in Natur und Landschaft: b) Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind Eingriffe in Natur- und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Diese sind nach §15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen, wobei der Verursacher verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§15 Abs. 1 BNatSchG) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen (§15 Abs. 2 BNatSchG).	a) Die gesetzlich geschützten Biotope wurden im Bebauungsplan zum Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung, Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung gesichert. b) Zum Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung wurde eine Bilanzierung des Eingriffes vorgenommen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan verbindlich verankert. Zur Kompensation wurden 7 weitere Geltungsbereiche mit entsprechenden Maßnahmen in den Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung aufgenommen.

5. Fazit: c) Um den o.g. naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht zu werden, sind im weiteren Planungsverlauf ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan zu erarbeiten. d) Hierbei ist der für Schmalkalden vorliegende Landschaftsplan zu berücksichtigen.	c) Ein Umweltbericht sowie eine Grünordnung wurden im weiteren Verfahren erarbeitet. d) Auf die vorliegenden Landschaftspläne wurde nicht zurückgegriffen, da diese 27 bzw. 29 Jahre alt sind. Auf den Fakt wird im Umweltbericht zum Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „1.2 Übergeordnete Ziele, Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen/Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes – Landschaftsplan“ hingewiesen.
vom 17.01.2025 Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen wird der jetzigen Fassung des Bebauungsplans „Krumme Hohle“ der Stadt Schmalkalden (Stand 11/24) seitens der UNB unter Auflagen zugestimmt. e) a. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Thüringer Naturschutzgesetz wurden die Daten der Offenlandbiotopkartierung 1.0 verwendet. Aktuell liegt nunmehr eine neue Biotopkartierung (2.0) vor, die auch für diesen Bebauungsplan verwendet werden muss. Die entsprechenden Daten werden von der UNB zur Verfügung gestellt und sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das innerhalb der Planfläche liegende gesetzlich geschützte Biotop ist zu sichern. f) b. Die Pflanzlisten 1 (Laubbäume) und 2 (Sträucher) sind in Text (Begründung und Umweltbericht) und Karte unterschiedlich. Es sind die Pflanzlisten 1 und 2 der Begründung Seite 28 und 29 zu verwenden/festzusetzen. g) c. Bei der Ersatzmaßnahme E 2 (Text) sind die Pflanzlisten 1 und 2 der Begründung Seite 28 und 29 zu verwenden/ festzulegen. h) d. Bei der Ersatzmaßnahme E 4 muss in der Abbildung 36, Seite 37 der Begründung und Abbildung 26, Seite 40 des Umweltberichts eine Korrektur der Lage der Fläche erfolgen. i) e. Bei den Maßnahmen E 6 und E 7 ist konkret aufzunehmen wie die Ansaat der Flächen erfolgen soll. Die Saatgutmischung ist anzugeben. Das Pflegekonzept ist zu benennen. j) f. Es ist eine Vermeidungsmaßnahme bezüglich der Rodung von Gehölzen aufzunehmen: Das Roden von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. September ist unzulässig ...	e) Im Bebauungsplan zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung erfolgt die Berücksichtigung der Daten aus der OBK 1.0 und 2.1. Mit der Berücksichtigung im Bebauungsplan erfolgt die Sicherung der Biotop. f) Die Pflanzlisten wurden zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung entsprechend überarbeitet. g) Die Ersatzmaßnahme „E2“ ist im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung entfallen. Die Anpassung der Pflanzlisten ist daher in diesem Zusammenhang nicht mehr notwendig. h) Die Ersatzmaßnahme „E4“ ist im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung entfallen. Die Anpassungen in der Begründung und im Umweltbericht sind daher in diesem Zusammenhang nicht mehr notwendig. i) Im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung erfolgen für die Ersatzmaßnahmen „E6“ und „E7“ konkrete Festsetzungen zur Ansaat, zur Saatgutmischung und zum Pflegekonzept. j) Die Vermeidungsmaßnahme wurde im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter HINWEISE Nr. 2.4 berücksichtigt.

k) g. Unter Punkt 3.2 des Umweltberichtes sind Aussagen und Festlegungen bezüglich der Ausführung und Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen getroffen worden. Diese werden seitens der UNB abgelehnt. Nur durch eine ökologische Baubegleitung ist es möglich das alle Belange des Naturschutzes (Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz sowie artenschutzrechtliche Belange) vor und während der Baumaßnahmen eingehalten werden. Die jeweils Maßnahme spezifischen Inhalte sind vor Baubeginn mit allen fachlichen Beteiligten abzustimmen und fortlaufend während der Bauarbeiten einzuhalten. Die ökologische Baubegleitung und das anschließende 5jährige Monitoring kann nur durch ein hierfür geeignetes Planungsbüro erfolgen. Dies ist in die Planung aufzunehmen. Fazit: Bei Umsetzung / Einhaltung der Maßnahmen S 1 und S 2 und der Erfüllung der Auflagen dieser Stellungnahme ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem Eingriff in Schutzgebiete oder den Artenschutz kommt. Der Eingriff in Natur und Landschaft und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) E 1 bis E 8 abgeklärt.	k) Im Umweltbericht zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „3.2 Monitoring“ wurden die Hinweise zur ökologischen Baubegleitung berücksichtigt.
vom 03.04.2025 Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen wird der jetzigen Fassung des Bebauungsplans „Krumme Hohle“ der Stadt Schmalkalden (Stand 7.2.25) seitens der UNB zugestimmt. Die Auflagen der Stellungnahme vom 15.01.25 wurden in der jetzigen Planfassung erfüllt bzw. sind nicht mehr relevant durch den Wegfall der Ersatzmaßnahmen E 2 und E 4. Bei Umsetzung / Einhaltung der Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Beeinträchtigung der im oder im Nahbereich des Bebauungsplangebietes befindlichen gesetzlich geschützten Biotope oder den Artenschutz kommt. Der Eingriff in Natur und Landschaft und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) E 1, E 3, E 6 bis E 10 abgeklärt.	

Beschlussvorschlag	Die Hinweise a), b), c), e), f), i), j) und k) werden berücksichtigt A) Die Hinweise d), g) und h) werden <u>nicht</u> berücksichtigt B)
---------------------------	---

Stellungnahme Nr. 2.5 Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 17.10.2023 Zum vorgelegten Bebauungsplan bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde Einwände, welche durch die folgenden Forderungen präzisiert werden.	Abwägung und Abwägungsergebnis
--	---------------------------------------

(1) Abgrabungen und Aufschüttungen

a) Im B-Plan sind Festsetzungen zum Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen zu tätigen.

Begründung:

Aufschüttungen und Abgrabungen stellen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Mit ihnen ist eine tiefreichende Zerstörung der Bodenfunktionen verbunden. Durch die Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser kommt es weiterhin zu Änderungen des Grundwasserhaushaltes.

Das Gelände weist eine starke Hängigkeit auf. Durch die Erschließung von Wohngebieten und Häuserbau kommt es i.d.R. zu zahlreichen Erdbewegungen. Diese werden durch die vorhandene Geländemorphologie noch verstärkt. Bereits bei der Planung ist darauf einzuwirken, dass so wenig wie möglich Überschussmassen erzeugt werden.

(2) Abfallentsorgung

b) Zur Erschließung des westlichen Planbereiches ist eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit geplant. Dies ist nicht ausreichend dimensioniert und somit zu erweitern. Der Wendehammer ist so auszubauen, dass 3-achsige Müllfahrzeuge wenden können.

Ist ein Ausbau des Wendehammers nicht in der erforderlichen Größe zu realisieren, so ist für die Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter an der nächsten anfahrbaren Stelle ein entsprechender Stellplatz festzusetzen.

Die nord-östliche Abfuhrriechung (Anbindung) ist nicht eindeutig dargestellt. Hier ist die Plandarstellung zu überarbeiten.

Begründung:

Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen ist der Landkreis verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Abfallentsorgung erfolgt mit 3-achsigen Müllfahrzeugen.

Die Vorgaben der DGUV Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" für 3-achsige Müllfahrzeuge sind einzuhalten.

a) Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Schmalkalden. Diese hat bezüglich von Festsetzungen zum Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen im Rahmen mehrerer Abstimmungen entschieden keine Festsetzungen diesbezüglich zu treffen. Dies begründet sich damit, dass bis dato keine Erschließungsplanung vorliegt, welche Rückschlüsse zu notwendigen Eingriffen ermöglicht.

Ein Einwirkungen im Rahmen der Planung erfolgt dennoch. Um so wenig wie möglich Überschussmassen zu erzeugen, greift die Festsetzung zur Größe der Baugrundstücke, da diese eine Mindestgröße für Baugrundstücke im Plangebiet vorsieht. Daraus resultierend ergibt sich automatisch eine Reglementierung bezüglich der zu erwartenden Bauplätze und damit auch eine Minimierung des Eingriffes in den Boden. Zudem wird durch die Minderung der GRZ auf 0,35 der zu erwartende Eingriff und damit eine zu starke Versiegelung vermieden. Zudem hat die Stadt Schmalkalden Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen im Bebauungsplan festgesetzt, wodurch der Eingriff in das Schutzgut Boden gemindert wird. Weiterhin wird durch den Satzungsgeber darauf hingewiesen, dass anfallender Oberboden (Mutterboden) zu Beginn aller Erarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschleppen, zu lagern und zu unterhalten ist.

Aus Sicht der Stadt Schmalkalden erfolgen damit ausreichende Maßnahmen zum Schutz des Bodens und es kann auf die Festsetzung zum Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen verzichtet werden. Zudem geht die Stadt Schmalkalden in der Bewertung davon aus, dass durch die Umsetzung der Wohnbebauung auch ohne eine entsprechende Festsetzungen der Eingriff in das Schutz Boden minimiert wird und ausschließlich in dem notwendigen Umfang erfolgt, wie es zur Erschließung notwendig wird. Dabei ist sicher anzunehmen, dass ein Massenausgleich vor Ort erfolgen wird, da Baumaßnahmen hier ausschließlich von privaten Bauherren zur Umsetzung kommen werden und dadurch ein Monetärere Vorteil der Bauherren mit einhergeht.

b) Bereits im Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung ist eine ausreichende Ausweisung von Straßenverkehrsfläche, im Bereich des Wendehammers der Stichstraße erfolgt, welche die Umsetzung eines Wendehammers für 3-achsige Müllfahrzeuge entsprechend der Rast06 sicherstellt. Die Ausweisung ermöglicht auch die Umsetzung eines Wendehammers für 2-achsige Müllfahrzeuge, dessen Platzbedarf deutlich höher ist als für 3-achsige Müllfahrzeuge.

	Eine Vergrößerung der Straßenverkehrsfläche zur Umsetzung des notwendigen Wendehammers ist daher nicht notwendig und erfolgt nicht.
vom 17.01.2025 c) Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 18.10.2023 gefordert, ist im B-Plan das Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen festzusetzen. Aufschüttungen und Abgrabungen stellen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Mit ihnen ist eine tiefreichende Zerstörung der Bodenfunktionen verbunden. Durch die Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser kommt es zu Änderungen des Grundwasserhaushaltes. Das Gelände weist eine starke Hängigkeit auf. Durch die Erschließung von Wohngebieten und Häuserbau kommt es i.d.R. zu zahlreichen Erdbewegungen. Diese werden durch die vorhandene Geländemorphologie noch verstärkt. Bereits bei der Planung ist darauf einzuwirken, dass so wenig wie möglich Überschussmassen erzeugt werden.	c) Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Schmalkalden. Diese hat bezüglich von Festsetzungen zum Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen im Rahmen mehrerer Abstimmungen entschieden keine Festsetzungen diesbezüglich zu treffen. Dies begründet sich damit, dass bis dato keine Erschließungsplanung vorliegt, welche Rückschlüsse zu notwendigen Eingriffen ermöglicht. Ein Einwirkungen im Rahmen der Planung erfolgt dennoch. Um so wenig wie möglich Überschussmassen zu erzeugen, greift die Festsetzung zur Größe der Baugrundstücke, da diese eine Mindestgröße für Baugrundstücke im Plangebiet vorsieht. Daraus resultierend ergibt sich automatisch eine Reglementierung bezüglich der zu erwartenden Bauplätze und damit auch eine Minimierung des Eingriffes in den Boden. Zudem wird durch die Minderung der GRZ auf 0,35 der zu erwartende Eingriff und damit eine zu starke Versiegelung vermieden. Zudem hat die Stadt Schmalkalden Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen im Bebauungsplan festgesetzt, wodurch der Eingriff in das Schutzgut Boden gemindert wird. Weiterhin wird durch den Satzungsgeber darauf hingewiesen, dass anfallender Oberboden (Mutterboden) zu Beginn aller Erarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschleppen, zu lagern und zu unterhalten ist. Aus Sicht der Stadt Schmalkalden erfolgen damit ausreichende Maßnahmen zum Schutz des Bodens und es kann auf die Festsetzung zum Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen verzichtet werden. Zudem geht die Stadt Schmalkalden in der Bewertung davon aus, dass durch die Umsetzung der Wohnbebauung auch ohne eine entsprechende Festsetzungen der Eingriff in das Schutz Boden minimiert wird und ausschließlich in dem notwendigen Umfang erfolgt, wie es zur Erschließung notwendig wird. Dabei ist sicher anzunehmen, dass ein Massenausgleich vor Ort erfolgen wird, da Baumaßnahmen hier ausschließlich von privaten Bauherren zur Umsetzung kommen werden und dadurch ein Monetärere Vorteil der Bauherren mit einhergeht.
vom 03.04.2025 Aus den Unterlagen des Entwurfs zur 3. öffentlichen Auslegung, Stand 07.02.2025 ergeben sich weiterhin Belange der unteren Bodenschutzbehörde. d) Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 18.10.2023 und 15.01.2024 gefordert, ist im B-Plan das Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen festzusetzen.	d) Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Schmalkalden. Diese hat bezüglich von Festsetzungen zum Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen im Rahmen mehrerer Abstimmungen entschieden keine Festsetzungen diesbezüglich zu treffen. Dies begründet sich damit, dass bis dato keine Erschließungsplanung vorliegt, welche Rückschlüsse zu notwendigen Eingriffen ermöglicht.

Begründung: Auch im 3. Entwurf des B-Planes Wohngebiet "Krumme Hohle" in Schmalkalden finden sich keine Angaben zum Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen. Aufschüttungen und Abgrabungen stellen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Mit ihnen ist eine tiefreichende Zerstörung der Bodenfunktionen verbunden. Durch die Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser kommt es zu Änderungen des Grundwasserhaushaltes. Das Gelände weist eine starke Hangigkeit auf. Durch die Erschließung von Wohngebieten und Häuserbau kommt es i.d.R. zu zahlreichen Erdbewegungen. Diese werden durch die vorhandene Geländemorphologie noch verstärkt. Bereits bei der Planung ist darauf einzuwirken, dass so wenig wie möglich Überschussmassen erzeugt werden.	Ein Einwirkungen im Rahmen der Planung erfolgt dennoch. Um so wenig wie möglich Überschussmassen zu erzeugen, greift die Festsetzung zur Größe der Baugrundstücke, da diese eine Mindestgröße für Baugrundstücke im Plangebiet vorsieht. Daraus resultierend ergibt sich automatisch eine Reglementierung bezüglich der zu erwartenden Bauplätze und damit auch eine Minimierung des Eingriffes in den Boden. Zudem wird durch die Minderung der GRZ auf 0,35 der zu erwartende Eingriff und damit eine zu starke Versiegelung vermieden. Zudem hat die Stadt Schmalkalden Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen im Bebauungsplan festgesetzt, wodurch der Eingriff in das Schutzgut Boden gemindert wird. Weiterhin wird durch den Satzungsgeber darauf hingewiesen, dass anfallender Oberboden (Mutterboden) zu Beginn aller Erarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschieben, zu lagern und zu unterhalten ist. Aus Sicht der Stadt Schmalkalden erfolgen damit ausreichende Maßnahmen zum Schutz des Bodens und es kann auf die Festsetzung zum Maß der Abgrabungen und Aufschüttungen verzichtet werden. Zudem geht die Stadt Schmalkalden in der Bewertung davon aus, dass durch die Umsetzung der Wohnbebauung auch ohne eine entsprechende Festsetzungen der Eingriff in das Schutz Boden minimiert wird und ausschließlich in dem notwendigen Umfang erfolgt, wie es zur Erschließung notwendig wird. Dabei ist sicher anzunehmen, dass ein Massenausgleich vor Ort erfolgen wird, da Baumaßnahmen hier ausschließlich von privaten Bauherren zur Umsetzung kommen werden und dadurch ein Monetärere Vorteil der Bauherren mit einhergeht.
---	---

Beschlussvorschlag

Die Hinweise a), b), c) und d) werden nicht berücksichtigt B)

Stellungnahme Nr. 2.6

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 17.10.2023 die Untere Denkmalschutzbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter folgenden Auflagen zu: a) 1. Da Erdarbeiten anfallen, ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Herr Dr. Seidel, Außerstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8, 98631 Römhild am Planungsverfahren zu beteiligen und zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufzufordern.	Abwägung und Abwägungsergebnis a), b) und c) Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde im Rahmen der Beteiligungen der Behörden nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB gehört.
---	--

[...] b) 2. Weiterhin ist das Referat der städtebaulichen Denkmalpflege des TLDA, Herr Dr. Carsten Liesenberg, rechtzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Das o.g. relevante Gebiet liegt weder in einem als Denkmalensemble ausgewiesenen Bereich noch ist ein Kulturdenkmal unmittelbar vom Vorhaben betroffen. c) Da bei Erdarbeiten in archäologischen Relevanzbereichen prinzipiell mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenständen, Steinwerkzeugen u. Ä.) und Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden muss, ist das TLDA, Außenstelle Römhild rechtzeitig in das Planungsverfahren einzubeziehen. Es entscheidet im Folgenden über die Notwendigkeit und den Umfang begleitender archäologischer Arbeiten und über den Abschluss einer Grabungsvereinbarung, in welcher der zeitliche und finanzielle Rahmen der archäologischen Untersuchung festgehalten wird. Gemäß § 7 Abs. 4 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) gilt das Verursacherprinzip: „Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“ Gemäß § 16 ThürDSchG unterliegen Bodenfunde der Meldepflicht. Es sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden (§ 16 Abs. 1-4 und § 13 Abs. 3 ThürDSchG) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 und 2 geforderten Stellungnahmen des TLDA sind zu beachten und in die Gesamt-Stellungnahme aufzunehmen.	
vom 17.01.2025 die Untere Denkmalschutzbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter folgenden Auflagen zu: d) 1. Da Erdarbeiten anfallen, ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Herr Dr. Seidel, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8, 98631 Römhild am Planungsverfahren zu beteiligen und zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufzufordern. [...] e) 2. Weiterhin ist das Referat der städtebaulichen Denkmalpflege des TLDA, Herr Dr. Carsten Liesenberg, rechtzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Das o.g. relevante Gebiet liegt weder in einem als Denkmalensemble ausgewiesenen Bereich, noch ist ein Kulturdenkmal unmittelbar vom Vorhaben betroffen.	d), e) und f) Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde im Rahmen der Beteiligungen der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gehört.

f) Da bei Erdarbeiten in archäologischen Relevanzbereichen prinzipiell mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenständen, Steinwerkzeugen u. Ä.) und Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden muss, ist das TLDA, Außenstelle Römhild rechtzeitig in das Planungsverfahren einzubeziehen. Es entscheidet im Folgenden über die Notwendigkeit und den Umfang begleitender archäologischer Arbeiten und über den Abschluss einer Grabungsvereinbarung, in welcher der zeitliche und finanzielle Rahmen der archäologischen Untersuchung festgehalten wird. Gemäß § 7 Abs: 4 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) gilt das Verursacherprinzip: „Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“ Gemäß § 16 ThürDSchG unterliegen Bodenfunde der Meldepflicht. Es sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden (§ 16 Abs. 1-4 und § 13 Abs. 3 ThürDSchG) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 und 2 geforderten Stellungnahmen des TLDA sind zu beachten und in die Gesamt-Stellungnahme aufzunehmen.	
vom 03.04.2025 keine Belange geltend gemacht	

Beschlussvorschlag	Die Hinweise a), b), c), d), e) und f) werden berücksichtigt A)
---------------------------	--

Stellungnahme Nr. 2.7

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen – Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 17.10.2023 Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Baumaßnahmen nach den vorliegenden Planunterlagen unter Beachtung nachfolgender Forderungen durchgeführt werden. a) 01. Die Lage der Hydranten ist so zu wählen, dass ihre schnelle Inbetriebnahme insbesondere durch den ruhenden Straßenverkehr (Parkflächen) nicht behindert wird. Überflurhydranten müssen der DIN 3222, Teil 1 und Unterflurhydranten der DIN 3221, Teil 1 entsprechen. Die Unterflurhydranten sind gemäß DIN 4066 zu beschriften. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen.	Abwägung und Abwägungsergebnis a) Die Ausführungen sind in die Begründung zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur - Löschwasserversorgung / Feuerwehrezufahrt“ eingeflossen.
---	---

02. b) Erschließungsstraßen sind so zu bemessen, dass sie durch Lösch- und Sonderfahrzeuge der Feuerwehr mit einer Achslast von 10 t befahren werden können und c) eine Breite von mindestens 3 m zu realisieren ist. 03. b) Die Zufahrten zu den Objekten sind entsprechend der DIN 14090 zu gewährleisten. a) Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu schaffen. Die Flächen sind mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.	b) Die Ausführungen sind in die Begründung zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur - Löschwasserversorgung / Feuerwehrezufahrt“ insofern eingeflossen, dass auf die DIN 14090 verwiesen wird. Die DIN 14090 regelt die Anforderungen bezüglich der nachzuweisenden Achslast für Erschließungsstraßen, welche die Aufstell- und Bewegungsflächen inkludieren. c) Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen ermöglichen eine Mindestbreite von 3,00 m oder mehr.
vom 17.01.2025 Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Baumaßnahmen nach den vorliegenden Planunterlagen unter Beachtung nachfolgender Forderungen durchgeführt werden. d) 01. Die Lage der Hydranten ist so zu wählen, dass ihre schnelle Inbetriebnahme insbesondere durch den ruhenden Straßenverkehr (Parkflächen) nicht behindert wird. Die Unterflur-hydranten sind gemäß DIN 4066 zu beschriften. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen.	d) Die Ausführungen sind in die Begründung zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur - Löschwasserversorgung / Feuerwehrezufahrt“ eingeflossen.
vom 03.04.2025 Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Baumaßnahmen nach den vorliegenden Planunterlagen durchgeführt werden.	

Beschlussvorschlag

Die Hinweise a), b), c) und d) werden berücksichtigt A)

Stellungnahme Nr. 3

Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 25.10.2023 [...] a) In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. [...] b) allgemeine Hinweise [...] Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten. Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen [...] b) allgemeine Hinweise / technische Hinweise [...] Hinweis für Bearbeiter: [...] b) allgemeine Hinweise / technische Hinweise [...] c) In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten. Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar. [...]	Abwägung und Abwägungsergebnis a) Die Stromversorgungsanlagen wurden im 1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung berücksichtigt. b) Die allgemeinen Hinweise/technischen Hinweise aus der Standortstellungnahme 23-21499 sind im Rahmen einer baulichen Nutzung zu beachten bzw. es sind aktuelle Standortstellungen einzuholen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Elektroversorgung“ noch aufgenommen. c) Die Thüringer Netkom GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am Planverfahren beteiligt.
vom 06.01.2025 [...] Grundsätzlich gibt es unsererseits zur geplanten Maßnahme keine Einwände. d) In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG sind nicht vorhanden. [...] e) allgemeine Hinweise [...] f) Im angegebenen Bereich bereiten wir derzeit folgende Netzbaumaßnahmen vor: Verkabelung der Niederspannungsfreileitung im Bereich Herrentälchen. Um hierbei die Belange beider Seiten gleichermaßen zu berücksichtigen, ist eine gegenseitige Abstimmung im Rahmen der weiteren Planungsschritte Ihrer Maßnahmen sehr wichtig. [...] e) allgemeine Hinweise / technische Hinweise [...]	d) Die Stromversorgungsanlagen wurden im 1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung berücksichtigt. e) Die allgemeinen Hinweise/technischen Hinweise aus der Standortstellungnahme 24-29928 sind im Rahmen einer baulichen Nutzung zu beachten bzw. es sind aktuelle Standortstellungen einzuholen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Elektroversorgung“ noch aufgenommen. f) Der Hinweis wird in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Elektroversorgung“ noch aufgenommen.

g) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im angegebenen Baubereich verschiedene Anlagen zur Stromversorgung vorhanden sind. Bitte berücksichtigen Sie dies in Ihrer Planung. Weiterhin sollten Sie die untenstehenden Sicherheitshinweise zwingend beachten. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Bestand und die Planung der Versorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. [...] e) allgemeine Hinweise [...] Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen [...] e) allgemeine Hinweise / technische Hinweise [...]	g) Im Bauleitplanverfahren wurde die Thüringer Netkom GmbH, die Energieversorgung Schmalkalden GmbH, die BIL-Leitungsauskunft und die Werraenergie GmbH im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gehört.
vom 12.02.2025 [...] h) In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG sind nicht vorhanden. Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne, auch in digitaler Form. [...] i) allgemeine Hinweise / technische Hinweise [...] j) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im angegebenen Baubereich verschiedene Anlagen zur Stromversorgung vorhanden sind. Bitte berücksichtigen Sie dies in Ihrer Planung. Weiterhin sollten Sie die untenstehenden Sicherheitshinweise zwingend beachten. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Bestand und die Planung der Versorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. [...] i) allgemeine Hinweise [...] Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen [...] i) allgemeine Hinweise / technische Hinweise [...]	h) Die Stromversorgungsanlagen wurden im 2. Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung berücksichtigt. i) Die allgemeinen Hinweise/technischen Hinweise aus der Standortstellungnahme 25-00559 entsprechen denen der Standortstellungnahme 24-29928. Eine nochmalige Berücksichtigung ist nicht notwendig. j) Im Bauleitplanverfahren wurde die Thüringer Netkom GmbH, die Energieversorgung Schmalkalden GmbH, die BIL-Leitungsauskunft und die Werraenergie GmbH im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gehört.
vom 09.04.2025 [...] Grundsätzlich gibt es unsererseits zur geplanten Maßnahme keine Einwände. k) In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG sind nicht vorhanden.	k) Die Stromversorgungsanlagen wurden im 1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung berücksichtigt.

[...] l) allgemeine Hinweise [...] m) Im angegebenen Bereich bereiten wir derzeit folgende Netzbaumaßnahmen vor: Verkabelung der Niederspannungsfreileitung im Bereich Herrentälchen. Um hierbei die Belange beider Seiten gleichermaßen zu berücksichtigen, ist eine gegenseitige Abstimmung im Rahmen der weiteren Planungsschritte Ihrer Maßnahmen sehr wichtig. [...] l) allgemeine Hinweise / technische Hinweise [...] n) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im angegebenen Baubereich verschiedene Anlagen zur Stromversorgung vorhanden sind. Bitte berücksichtigen Sie dies in Ihrer Planung. Weiterhin sollten Sie die untenstehenden Sicherheitshinweise zwingend beachten. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Bestand und die Planung der Versorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. [...] l) allgemeine Hinweise [...] Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen [...] l) allgemeine Hinweise / technische Hinweise [...]	l) Die allgemeinen Hinweise/technischen Hinweise aus der Standortstellungnahme 25-04494 entsprechen denen der Standortstellungnahme 24-29928. Eine nochmalige Berücksichtigung ist nicht notwendig. m) Der Hinweis wird in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Elektroversorgung“ noch aufgenommen. n) Im Bauleitplanverfahren wurde die Thüringer Netkom GmbH, die Energieversorgung Schmalkalden GmbH, die BIL-Leitungsauskunft und die Werraenergie GmbH im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gehört.
vom 12.05.2025 [...] o) In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG sind nicht vorhanden. Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne, auch in digitaler Form. [...] p) allgemeine Hinweise / technische Hinweise [...] q) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im angegebenen Baubereich verschiedene Anlagen zur Stromversorgung vorhanden sind. Bitte berücksichtigen Sie dies in Ihrer Planung. Weiterhin sollten Sie die untenstehenden Sicherheitshinweise zwingend beachten. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Bestand und die Planung der Versorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. [...] allgemeine Hinweise [...]	o) Die Stromversorgungsanlagen werden im 7. Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Satzungsplan ergänzt. p) Die allgemeinen Hinweise/technischen Hinweise aus der Standortstellungnahme 25-04497 entsprechen denen der Standortstellungnahme 24-29928. Eine nochmalige Berücksichtigung ist nicht notwendig. q) Im Bauleitplanverfahren wurde die Thüringer Netkom GmbH, die Energieversorgung Schmalkalden GmbH, die BIL-Leitungsauskunft und die Werraenergie GmbH im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gehört.

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen [...] p) allgemeine Hinweise / technische Hinweise [...]	
--	--

Beschlussvorschlag	Die Hinweise a), b), c), d), e), f), g), h), j), k), m), n), o) und q) werden berücksichtigt A) Der Hinweis i), l) und p) wird <u>nicht</u> berücksichtigt B)
---------------------------	--

Stellungnahme Nr. 4.1
BIL-Leitungsauskunft – PLEdoc GmbH

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 15.09.2023 [...] wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: -OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen -Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen -Fergas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg -Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen -Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (M ETG), Essen -Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund -Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. [...]	Abwägung und Abwägungsergebnis
vom 27.02.2025 wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: -OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen -Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen -Fergas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg -Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen -Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen -Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund -Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutz-rohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:
 terranets bw GmbH (ehemals Gas-Union-Transport GmbH) –
<https://portal.billeitungsauskunft.de/>
 [...]

Beschlussvorschlag

Zustimmung C)

Stellungnahme Nr. 4.2

BIL-Leitungsauskunft – terranets bw

vom **27.03.2025**

[...]

Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen auf der Hauptstraße quer durch den 7. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie durch die Ersatzmaßnahme E6 auf dem Flurstück 52 der Gemarkung Mittelschmalkalden folgende Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:

Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen
terranets bw GmbH	Leitung 9506	400	63 bar	6,00 m
terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-

Durch die anderen angefragten Geltungsbereiche und Ausgleichsmaßnahmen verlaufen keine Anlagen der terranets bw GmbH. Somit sind unsere Anlagen nur einmal betroffen.

Die Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen (symmetrisch beiderseits der Rohrachse) verlegt.

Der Schutzstreifen ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabensträger in Form eines Gestattungsvertrags. Vor Abschluss eines solchen Vertrages darf nicht mit den Bauarbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen begonnen werden.

Abwägung und Abwägungsergebnis

Aus dem uns übersandten Unterlagen zu diesem Bebauungsplan lassen sich folgende Berührungspunkte/Betroffenheiten zu unseren Anlagen erkennen:

1. Entsiegelung / Asphaltrückbau entlang einer Straße

a) Bitte übersenden Sie uns für die Beurteilung der Betroffenheit/Beeinflussung unserer Anlagen einen Ausführungsplan und die Baubeschreibung mit Querprofilen. Die endgültige Stellungnahme können wir erst nach Vorlage von fehlenden Unterlagen erstellen.

Bitte beachten Sie:

b) - Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 6,00 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhaltende Fläche auszuweisen. **a)** In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sowie der Technischen Bestimmungen hinzuweisen.

a) - Ohne Einweisung und ohne Beisein eines Betriebsbeauftragten dürfen keinerlei Arbeiten im Nahbereich unserer Anlagen ausgeführt werden.

a) - Bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke müssen vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden.

Zuständigkeit

a) Für eine Einweisung in unsere Anlagen vor Ort sowie für die Überwachung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen bzw. im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH ist es daher zwingend erforderlich, min. 10 Arbeitstage vor Baubeginn einen Ortstermin mit Fremdbaustellen-Koordinator Marvin Mauermann Tel. 0172 8291 357 m.mauermann@terranets-bw.de abzustimmen sowie einem möglichst gleichzeitigen und dazu abgestimmten Termin mit dem Personal der Nachrichtentechnik der Open Grid Europe GmbH OGE für das Begleitkabel

Technischer Betrieb Bergstrasse Technik Nachrichtentechnik (TBBTN)

Telefon: +49 201 3642 78330

tbke@oge.net

Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Allgemeine Informationen und Auflagen

a) Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.

a) In die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur“ wird ein neuer Gliederungspunkt aufgenommen „Erdgashochdruckleitung“. Der Hinweis wird in diesem berücksichtigt, da derzeit noch keine konkreten Planungsunterlagen zum Rückbau vorliegen. Zudem erfolgt ein Verweis auf die Gasfernleitung in der Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „6.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen – Grünordnerische Festsetzungen - Ersatzmaßnahme E 6 – Entsiegelung / Asphaltrückbau entlang einer Straße“.

b) In den 7. Geltungsbereich des Bebauungsplan (Satzungsplan) wird die Gasfernleitung und der Schutzstreifen nachrichtlich übernommen.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden (z.B. das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, Niveauveränderung durch Geländeabtrag bzw. Aufschüttungen). So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.) und das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.

In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig. Vor Errichtung neu geplanter Baustellen-Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T- 2.22 gesichert und geschützt werden.

Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. Nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen muss durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden.

Zu Ihrer Information legen wir diesem Schreiben die Auflagen und Technischen Bestimmungen der terranets bw GmbH bei, die bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend beachtet und eingehalten werden müssen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an diesem Vorhaben.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise a) und b) werden berücksichtigt A)

Stellungnahme Nr. 4.3

BIL-Leitungsauskunft – GDMcom

vom 27.02.2025

[...]

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

Abwägung und Abwägungsergebnis

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg betroffen FERNGAS	betroffen	FERNGAS
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	FERNGAS

[...]
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!
[...]

ONTRAS Gastransport GmbH
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber
a) Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Anhang – Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers; Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Erdgasleitung (EGL)	FG/terranets bw	400	6,00	terranets bw GmbH

a) Im Bauleitplanverfahren wurde die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Thüringer Netkom GmbH, die Energieversorgung Schmalkalden GmbH, die BIL-Leitungsauskunft und die Werraenergie GmbH im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gehört.

Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank
---	--

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegender Übersichtskarte.

b) Aufgrund interner Vereinbarungen werden Auskünfte zur Gemeinschaftsleitung FG/terranets bw durch die terranets bw GmbH bearbeitet.

b) Im Rahmend der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat die „terranets bw“ über die BIL-Leitungsauskunft eine Stellungnahme am 27.03.2025 unter Zeichen „M-140825“ zum vorgebrachten Leitungsbestand übermittelt. Eine Berücksichtigung erfolgt dementsprechend im Bauleitplan.

Beschlussvorschlag	Die Hinweise a) und b) werden berücksichtigt A)
---------------------------	--

Stellungnahme Nr. 4.4

BIL-Leitungsauskunft – TRANSNET BW GmbH

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 16.04.2025 [...] wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20250227-0842 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. [...]	Abwägung und Abwägungsergebnis
---	---------------------------------------

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 5**GespringWasser Schmalkalden (GEWAS)**

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 16.10.2023 [...] Wichtig ist für unsere Zweckverbände Trinkwasser und Abwasser die geplante zeitliche Einordnung und Umsetzung der erforderlichen äußeren Erschließung des geplanten Wohngebietes. Wie sicherlich zumindest dem Auftraggeber Stadt Schmalkalden bekannt ist, beginnt in Kürze die Neuordnung des Straßenzuges „Herrentälchen“ Schmalkalden, was übergreifend sowohl trinkwasserseitig als auch abwasserseitig die Voraussetzung für die mögliche Erschließung des Wohngebietes „Krumme Hohle“ bildet. a) Hauptstrecke für die künftige Trinkwasserversorgung sowie die abwasserseitige Entsorgung des Wohngebietes „Krumme Hohle“ muss aus unserer Sicht über die öffentliche Wegeparzelle 58 (zwischen der Straße Herrentälchen und dem Wohngebiet) erfolgen. Diesbezüglich müssten in diesem Zuge Altlasten - die Haupteinspeisung derzeit erfolgt trinkwasserseitig über das Flurstück 33 - in die Öffentlichkeit transferiert werden. Über diese Haupteinspeisung (geminderte Hochdruckzone) wird im Übrigen ein Großteil der höher gelegenen Wohngebiete der Stadt Schmalkalden trinkwasserseitig versorgt. Dieser Leitungsbestand hat damit für die Trinkwasserversorgung der Stadt enorme Priorität. b) Sowohl die äußere Erschließung als auch dann die spätere innere Erschließung des geplanten Wohngebietes sind in der Planungsphase konkret mit unseren zuständigen Zweckverbänden abzustimmen und es ist rechtzeitig der Antrag auf Aufnahme in unsere Wirtschaftspläne Trinkwasser und Abwasser zu stellen. Abwasserseitig kann zumindest eine technische Aussage zu dem perspektivischen Bauvorhaben bereits getroffen werden. a) Da mit der Anbindung an die öffentliche Kanalisation im Herrentälchen (Baubeginn hierfür 16.10.2023) bereits die Entwässerung der anfallenden Schmutzabwässer Richtung Zentrale Verbandskläranlage in Niederschmalkalden erfolgt, sind auf den Grundstücken keine häuslichen Kleinkläranlagen mehr erforderlich. Die anfallenden Schmutzabwässer können somit ohne Vorklärung in die zu errichtende öffentliche Kanalisation des Wohngebietes eingeleitet werden.	Abwägung und Abwägungsergebnis a) Die Aussagen wurden in der Begründung zum Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Trinkwasserversorgung/Schmutzwasserentsorgung/Regenwasserentsorgung“ berücksichtigt. b) Der entsprechende Antrag wurde am 29.11.2024 durch die Stadtverwaltung Schmalkalden bei der GEWAS eingereicht.
vom 16.01.2025 [...] speziell zum geplanten Wohngebiet „Krumme Hohle“ in der Stadt Schmalkalden wurde durch unsere Verbände am 16.10.2023 unter Reg.-Nr. 214/2023 direkt an Ihr Büro ein Standpunkt abgegeben. Im Nachgang erfolgte ein zweites Schreiben an die Stadtverwaltung Schmalkalden (Reg.-Nr. 235/2024 vom 07.11.2024) - basierend auf der ersten Stellungnahme.	

Für die Auslegung der Ausgleichsflächen senden wir Ihnen mit gleicher E-Mail aktuelle Bestandspläne Trinkwasser und Abwasser.
Wir möchten im Einzelnen hierfür Folgendes anmerken:

Schmalkalden, Rentenmarkstraße

In diesem ausgewiesenen Bereich befindet sich Leitungsbestand Trinkwasser und Abwasser in den öffentlichen Straßenbereichen Rentenmarkstraße, Kasseler Straße und An der Auehütte.

Auf das Flurstück 80/4 sind **c)** Hausanschlüsse Trinkwasser und **d)** Abwasser für eventuelle perspektivische Bauvorhaben vorverlegt. Dies ist in Ihre Planungen mit einzubeziehen.

Asbach, Am großen Stück

e) Hier ist öffentlicher Leitungsbestand Trinkwasser und Abwasser bis etwa Ende der Bebauung (Wohngebäude Am großen Stück 5) vorhanden sowie in der abgehenden Wegeparzelle Roter Grund Trinkwasser und Abwasser.

Mittelstille, Am Stieg

f) Im Wohngebiet „Am Stieg“ befindet sich in den öffentlichen Straßenzügen Leitungsbestand Trinkwasser und Abwasser, wobei abwasserseitig das Wohngebiet im Trennsystem erschlossen ist (Schmutz- und Regenwasser getrennt). Oberhalb des Flurstückes 20/19 ist eine vollbiologische Kläranlage für das gesamte Wohngebiet platziert.

Schmalkalden, Walperloh

In diesem ausgewiesenen Teilbereich ist kein öffentlicher Bestand vorhanden. Bestand in unserer Rechtsträgerschaft befindet sich in den öffentlichen Straßenzügen (sh. Planauszüge).

Mittelschmalkalden, Schulstraße

g) In der Schulstraße verläuft entlang der Bahnlinie unser Hauptsammler Abwasser DN 800 Stahlbeton und es sind abwasserseitig verschiedene bauliche Anlagen (Drosselbauwerk, Trennbauwerk) angeordnet.

Trinkwasserseitig verläuft in der Schulstraße bis etwa Bauende (Wohnhaus Nr. 2c) eine Hauptleitung DN 100 GGG.

Hier ist bei der geplanten Streuobstwiese unbedingt den unterirdischen Leitungsführungen Rechnung zu tragen und die Pflanzabstände sind gem. Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.

Mittelschmalkalden, Hauptstraße

h) Hier endet trinkwasserseitig unser öffentlicher Bestand am Ende der Wohnbebauung (Haus Nr. 113), abwasserseitig etwa analog, wobei zwischen Haus Nr. 113 und dem ehemaligen Renault-Autohaus die Leitungsführung Richtung Vorfluter Schmalkalde verläuft.

c) Die Hausanschlüsse Trinkwasser befinden sich außerhalb des 2. Geltungsbereiches (Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung). Eine Berücksichtigung erfolgt daher nicht.

d) Der Abwasserkanal wurde im 2. Geltungsbereich des Bebauungsplan (Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung) berücksichtigt.

e) Die Ersatzmaßnahme „E2“ ist im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung entfallen. Die Berücksichtigung des Leitungsbestandes ist damit hinfällig.

f) Der Leitungsbestand Trinkwasser und Abwasser befindet sich außerhalb des 4. Geltungsbereiches (Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung). Eine Berücksichtigung erfolgt daher nicht.

g) Die Ersatzmaßnahme „E5“ ist im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung entfallen. Die Berücksichtigung des Leitungsbestandes ist damit hinfällig.

h) Die bestehende Trinkwasserleitung und der bestehende Abwasserkanal wurden im 7. Geltungsbereich des Bebauungsplan (Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung) berücksichtigt.

<u>Niederschmalkalden, Nelkenweg, Rosenweg</u> Im angegebenen Teilbereich befindet sich kein öffentlicher Bestand von GEWAS. <u>Schmalkalden, Ortsausgang - Pfaffenbach</u> Sowohl trinkwasserseitig als auch abwasserseitig endet unser Leitungsbestand an der Bebauungsgrenze, etwa Einfahrt Hotel Ehrental. Im ausgewiesenen Bereich ist damit kein Leitungsbestand in unserer Rechtsträgerschaft vorhanden. Generell sind alle Bestände unserer Zweckverbände über die beiliegenden Bestandspläne nachvollziehbar dargestellt und zu beachten. Alle diese Bestände dürfen in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt bzw. überbaut werden. Geforderte Mindestabstände sind einzuhalten. g) An der Schulstraße Mittelschmalkalden sollte vorab eine Begehung mit unseren zuständigen Mitarbeitern vor Ort stattfinden (Meisterbereich Abwasser, Tel. 036848/3940).	
vom 23.04.2025 [...] die in Ihrer dritten Auslegung (Entwurf 07.02.2025) avisierten Ausgleichsflächen für oben genanntes Wohngebiet haben wir geprüft. Im Rahmen unserer Stellungnahme Reg.-Nr. 04/2025 für den sogenannten 2. Entwurf „Ausgleichsflächen“ wurden für folgende Bereiche bereits Aussagen getroffen: - Nr. 4 - Mittelstille, Am Stieg - Nr. 7 - Mittelschmalkalden, Hauptstraße - Nr. 8 - Niederschmalkalden, Rosenweg, Nelkenweg - Nr. 9 - Schmalkalden, Waldhausstraße - Nr. 10 - Asbach, Talstraße Einzig für die Nr. 11, Asbach, Käbach, wurde durch unsere Zweckverbände bisher keine Aussage bzgl. Trinkwasser und Abwasser abgegeben. Gemäß beiliegender Bestandspläne Trinkwasser und Abwasser befindet sich in diesem angegebenen Bereich kein öffentlicher Bestand unserer Verbände. Für alle anderen ausgewiesenen Bereiche bleiben unsere Aussagen bestehen (sh. Stellungnahme Reg.-Nr. 004/2025).	

Beschlussvorschlag

Die Hinweise a), b), d) und h) werden berücksichtigt A)
Die Hinweise c), e), f) und g) werden nicht berücksichtigt B)

Stellungnahme Nr. 6**Thüringer Netkom GmbH**

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>15.09.2023</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
[...] a) in dem von Ihnen angegebenen Baubereich befinden sich Informationskabel der Thüringer Netkom GmbH in einer Trasse der Netzgesellschaft Schmalkalden GmbH & Co.KG. Eine Stellungnahme zu der Kabellage ist bei dem Rechtsträger der Trasse, der NG Netzgesellschaft Schmalkalden GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 1, 98574 Schmalkalden zu beantragen. [...]	a) Die Informationskabel befinden sich außerhalb des 1. Geltungsbereiches (Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung). Eine Berücksichtigung erfolgt daher nicht. Aus diesem Grund wurde auch keine Stellungnahme bei der Netzgesellschaft Schmalkalden GmbH & Co.KG angefordert. Der Hinweis zum vorhanden Leitungsbestand wird daher in der Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Elektroversorgung“ wieder gestrichen.
vom <u>16.12.2024</u> [...] seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zur geplanten Maßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH. [...]	
vom <u>15.01.2025</u> [...] b) In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Informationskabel und HDPE-Leerrohr/Rohrverbände ohne bzw. mit innenliegenden Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG, sowie der Thüringer Netkom GmbH. Die Streckenführung entnehmen Sie bitte den als Anlage beigefügten PDF/DXF-Dateien. Die digitalen Daten dürfen nur zum angefragten Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. [...]	b) In den Geltungsbereichen 2, 4, 7, 8 und 9 des Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung befindet sich kein Leitungsbestand und HDPE-Leerrohr. Da die Geltungsbereiche 3, 5 und 6 des Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung entfallen erübrigt sich eine Prüfung bezüglich des Leitungs- und Leerrohrbestandes.
vom <u>11.03.2025</u> [...] c) in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich HDPE-Leerrohr/Rohrverbände ohne bzw. mit innenliegenden Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG, sowie der Thüringer Netkom GmbH. Die Streckenführung entnehmen Sie bitte den als Anlage beigefügten PDF/DXF-Dateien. Die digitalen Daten dürfen nur zum angefragten Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. [...]	c) Die HDPE-Leerrohr/Rohrverbände ohne bzw. mit innenliegenden Informationskabel befinden sich außerhalb des 1. Geltungsbereiches (Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung). Eine Berücksichtigung erfolgt daher nicht. Der Hinweis zum vorhanden Leitungsbestand wird daher in der Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Elektroversorgung“ wieder gestrichen.
vom <u>11.03.2025</u> (Planteil 2_ Geltungsbereiche für Ersatzmaßnahmen) [...]	

seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zur geplanten Maßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH. Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.	
--	--

Beschlussvorschlag	Die Hinweise a), b) und c) werden <u>nicht</u> berücksichtigt B)
---------------------------	---

Stellungnahme Nr. 7
Werraenergie GmbH

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>29.09.2023</u> [...] Zum geplanten Vorhaben gibt es seitens der Werra Energie GmbH keine Einwände und Bedenken. Die Werra Energie GmbH wird aufgrund der aktuellen politischen Lage keine Wohngebiete mehr mit Erdgas erschließen, es sei denn der Erschließungsträger übernimmt die gesamten Kosten. Vor Baubeginn ist von der bauausführenden Firma ein Schachtschein zu beantragen. [...]	Abwägung und Abwägungsergebnis
vom <u>07.01.2025</u> [...] Unsere Stellungnahme vom 29.09.2023 behält weiterhin Gültigkeit. a) Die im Planungsbereich vorhandene Gasleitung (Bereich Krumme Hohle 15/36, Baujahr 1965) soll im Zuge der geplanten Maßnahme erneuert werden. Bei der Planung sind die beigefügten Hinweise mit einzubeziehen und auf die Einhaltung der Mindestabstände ist zu achten. Vor Baubeginn ist von der bauausführenden Firma ein Schachtschein zu beantragen. [...]	a) Der Hinweis wird in die Begründung zum Satzungsplan in Pkt. „5.7 Technische Infrastruktur – Gasversorgung“ noch aufgenommen. <u>Anmerkung</u> Es wurden keine Hinweise und keine Mindestabstände der Stellungnahme beigefügt. Eine Berücksichtigung ist somit nicht möglich!
vom <u>keine Antwort</u>	Da im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.02.2025 keine Stellungnahme eingegangen ist, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung nicht berührt werden, bzw. entsprechend berücksichtigt sind und somit keine Einwände vorliegen. Umstände, aus denen sich eine Betroffenheit bzw. eine Beeinträchtigung ergeben könnte, sind außerdem berücksichtigt. Davon ist auszugehen, da Stellungnahmen vom 29.09.2023 und 07.01.2025 vorliegen.

Beschlussvorschlag	Der Hinweise a) wird berücksichtigt A)
---------------------------	---

Thüringer Fernwasserversorgung

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
--------------------	---------------

Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hasel/Lauter/Werra

Beschlussvorschlag	Zustimmung	C)
--------------------	------------	----

Stellungnahme Nr. 10**Energieversorgung Schmalkalden GmbH****Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom keine Antwort****Abwägung und Abwägungsergebnis**

Da im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vom 15.09.2023, 13.12.2024 und 27.02.2025 keine Stellungnahmen eingegangen sind, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung nicht berührt werden, bzw. entsprechend berücksichtigt sind und somit keine Einwände vorliegen. Umstände, aus denen sich eine Betroffenheit bzw. eine Beeinträchtigung ergeben könnte, sind außerdem nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag**Zustimmung C)****Stellungnahme Nr. 11****Deutsche Telekom Technik GmbH****Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom 05.10.2023**

[...]

Gegen die o, g, Planung bestehen seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände. **a)** Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom sind im beigefügten Lageplan ersichtlich.

Im Zuge der weiteren Planung, Vorbereitung und beabsichtigten Realisierung des Bebauungsplanes ist insbesondere darauf zu achten, dass der Bestandsschutz unserer Anlagen gewährleistet bleibt, diese nicht beschädigt, überbaut und in Ihrer Lage verändert werden. Bei Bedarf sind hierzu gesonderte Absprachen zu treffen,

Zur Vorbereitung der Baumaßnahme und zur Koordinierung der Bauleistungen bitten wir deshalb um frühzeitige Einbeziehung in Ihre Planung.

[...]

vom 08.01.2025

[...]

Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände. **b)** Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom sind im beigefügten Lageplan ersichtlich.

Abwägung und Abwägungsergebnis

a) Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind im 1. Geltungsbereich des Bebauungsplan (Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung) berücksichtigt.

b) Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind im 1. Geltungsbereich des Bebauungsplan (Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung) berücksichtigt.

Im Zuge der weiteren Planung, Vorbereitung und beabsichtigten Realisierung des Bebauungsplanes ist insbesondere darauf zu achten, dass der Bestandsschutz unserer Anlagen gewährleistet bleibt, diese nicht beschädigt, überbaut und in Ihrer Lage verändert werden. Bei Bedarf sind hierzu gesonderte Absprachen zu treffen. Zur Vorbereitung der Baumaßnahme und zur Koordinierung der Bauleistungen bitten wir deshalb um frühzeitige Einbeziehung in Ihre Planung. Werden im Rahmen der weiteren Planung und Vorbereitung der vorgesehenen Maßnahme bauliche Veränderungen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich, sind diese mindestens 10 Wochen vor Baubeginn dem PTI 22, Postfach 90 01 02, 99104 Erfurt, schriftlich und hinreichend begründet mitzuteilen. [...]	
vom <u>keine Antwort</u>	Da im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 27.02.2025 keine Stellungnahme eingegangen ist, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung nicht berührt werden, bzw. entsprechend berücksichtigt sind und somit keine Einwände vorliegen. Umstände, aus denen sich eine Betroffenheit bzw. eine Beeinträchtigung ergeben könnte, sind außerdem nicht ersichtlich. Davon ist auszugehen, da Stellungnahmen vom 05.10.2023 und 08.01.2025 vorliegen.

Beschlussvorschlag	Die Hinweise a) und b) werden berücksichtigt A)
---------------------------	--

Stellungnahme Nr. 12 Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>10.10.2023</u> [...] 1. Planunterlage [...] allgemeine Hinweise [...] a) Bitte prüfen Sie Ihre Planungsgrundlage auf eindeutige und vollständige Lesbarkeit der Flurstücksbezeichnungen. Des Weiteren sind die fehlenden Flurgrenzen und Flurbezeichnungen zu ergänzen. Eine ausführliche Prüfung ist nicht Bestandteil der Stellungnahme, somit ist diese Auflistung nicht als abschließend zu betrachten. [...] allgemeine Hinweise [...] Zum heutigen Stand ist im TLBG- Katasterbereich Schmalkalden kein Vorgang bzgl. zu erwartender Flurstücksveränderungen von hier betroffenen Flurstücken anhängig.	Abwägung und Abwägungsergebnis a) Eine Überprüfung Planungsgrundlage auf eindeutige und vollständige Lesbarkeit der Flurstücksbezeichnungen ist im Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung sowie dem Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung erfolgt.
--	---

<u>2. Realisierung der Planung</u> Für die geplanten baulichen und/oder sonstigen Nutzungen ist eine Änderung der Grundstücksstruktur unter Beachtung eigentumsrechtlicher Belange notwendig. Der Gesetzgeber sieht hierzu verschiedene Verfahrensmöglichkeiten vor: a) freiwilliger Kaufvertrag (Regelung mit Notar) b) freiwillige Umlegung mit Tauschvertrag (Regelung mit Notar) c) gesetzliche Vereinfachte Umlegung nach §§ 80 ff BauGB (Regelung mit Gemeinde und Umlegungsausschuss) d) gesetzliche Umlegung nach §§ 45 ff BauGB (Regelung mit Gemeinde und Umlegungsausschuss) e) städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 ff BauGB (Regelung mit Gemeinde/ Notar/ Thür. Landesverwaltungsamt) f) gesetzliche Enteignung nach §§ 85 ff BauGB (Regelung mit Gemeinde und Thür. Landesverwaltungsamt) b) Der Bebauungsplan muss regelmäßig für alle beteiligten Eigentümer und sonstigen Beteiligten erkennen lassen, mit welchem Verfahren bzw. Verfahrenskombinationen die geplante Grundstücksstruktur erreicht werden soll. Hierbei ist zu beachten, dass immer dem geeigneten gesetzlichen Verfahren die freiwilligen Verfahren vorangehen. Der aufgeführte Punkt f) ist hier als Ausnahmemöglichkeit zur Vollständigkeit mit aufgeführt. Eine Überprüfung der Eigentümerstruktur im o.g. Bebauungsplan lässt erkennen, dass zu seiner Realisierung oder Teilrealisierung ein Bodenordnungsverfahren nach BauGB nicht von vornherein auszuschließen ist. <u>3. Bauliche Anlagen</u> [...] allgemeine Hinweise [...] <u>4. Sicherungsmaßnahmen von eigentumsrechtlicher Bedeutung</u> [...] allgemeine Hinweise [...] <u>5. Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze</u> Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme. <u>6. Stellungnahme des Flurbereinigungsbereiches Meiningen</u> Im beplanten Bereich sind keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Somit liegt keine Betroffenheit vor.	b) In die Begründung zum Satzungsplan wird der neue Pkt. „5.12 Realisierung der Planung/Grundstücksstruktur“ aufgenommen und dargelegt, dass bereits einige Grundstücke durch die Stadt erworben wurden und weitere durch einen freiwilligen Kaufvertrag (Regelung mit Notar) erworben werden sollen. Mit der Erschließung plant die Stadt dann eine Neuparzellierung des Gebietes.
vom 20.12.2024 [...] <u>1. Planunterlage</u> [...] allgemeine Hinweise [...]	

Zum heutigen Stand ist im TLBG- Katasterbereich Schmalkalden kein Vorgang bzgl. zu erwartender Flurstücksveränderungen von hier betroffenen Flurstücken anhängig. <u>2. Bauliche Anlagen</u> [...] allgemeine Hinweise [...] <u>3. Sicherungsmaßnahmen von eigentumsrechtlicher Bedeutung</u> [...] allgemeine Hinweise [...] <u>4. Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze</u> Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme. <u>5. Teilstellungnahme des Flurbereinigungsbereichs Südwestthüringen</u> Im beplanten Bereich sind keine Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Somit liegt keine Betroffenheit vor.	
vom 07.03.2025 [...] <u>1. Planunterlage</u> [...] allgemeine Hinweise [...] Zum heutigen Stand ist im TLBG- Katasterbereich Schmalkalden kein Vorgang bzgl. zu erwartender Flurstücksveränderungen von hier betroffenen Flurstücken anhängig. <u>2. Bauliche Anlagen</u> [...] allgemeine Hinweise [...] <u>3. Sicherungsmaßnahmen von eigentumsrechtlicher Bedeutung</u> [...] allgemeine Hinweise [...] <u>4. Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze</u> Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme. <u>5. Teilstellungnahme des Flurbereinigungsbereichs Südwestthüringen</u> Im beplanten Bereich sind keine Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Somit liegt keine Betroffenheit vor.	

Beschlussvorschlag

Die Hinweise a) und b) werden berücksichtigt A)

Stellungnahme Nr. 13.1**Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Naturschutz – Belange Naturschutz und Landschaftspflege**

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>11.10.2023</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
(x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen a) Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Geltungsbereich Schmalkalden im Bereich des Naturparks „Thüringer Wald“ liegt und die Bestimmungen über das Schutzgebiet zu beachten sind. Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. S 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.	a) Die zuständige untere Naturschutzbehörde wurde am Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt.
vom <u>09.01.2025</u> (x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. b) Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde. Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.	b) Die zuständige untere Naturschutzbehörde wurde am Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
vom <u>25.03.2025</u> (x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. c) Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde. Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.	c) Die zuständige untere Naturschutzbehörde wurde am Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beschlussvorschlag**Die Hinweise a), b) und c) werden berücksichtigt A)**

Stellungnahme Nr. 13.2

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Wasserwirtschaft I und II – Belange Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz und Belange Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen	Abwägung und Abwägungsergebnis
vom 11.10.2023 (x) keine Betroffenheit (x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-) Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren. Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. a) Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.	a) Die zuständige untere Wasserbehörde wurde am Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt.
vom 09.01.2025 (x) keine Betroffenheit (x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. b) Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen. Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.	b) Die zuständige untere Wasserbehörde wurde am Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
vom 25.03.2025 (x) keine Betroffenheit (x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. c) Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.	c) Die zuständige untere Wasserbehörde wurde am Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.	
--	--

Beschlussvorschlag	Die Hinweise a), b) und c) werden berücksichtigt A)
---------------------------	--

Stellungnahme Nr. 13.3
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Technischer Umweltschutz – Genehmigungen – Belange Immissionsschutz

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>11.10.2023</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
(x) keine Betroffenheit	
vom <u>09.01.2025</u>	
(x) keine Betroffenheit	
vom <u>25.03.2025</u>	
(x) keine Betroffenheit	

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 13.4
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Technischer Umweltschutz – Genehmigungen – Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>11.10.2023</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis
(x) keine Betroffenheit	
vom <u>09.01.2025</u>	
(x) keine Betroffenheit	
vom <u>25.03.2025</u>	

(x) keine Betroffenheit	
-------------------------	--

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 13.5
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Technischer Umweltschutz – Überwachung – Belange Immissionsüberwachung

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>11.10.2023</u> (x) keine Bedenken (x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen AW Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr. 12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen in einem 2-km-Radius keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.	Abwägung und Abwägungsergebnis
vom <u>09.01.2025</u> (x) keine Bedenken	
vom <u>25.03.2025</u> (x) keine Bedenken	

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 13.6
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Technischer Umweltschutz – Überwachung – Belange Abfallrechtliche Überwachung

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>11.10.2023</u> (x) keine Betroffenheit	Abwägung und Abwägungsergebnis
vom <u>09.01.2025</u>	

(x) keine Betroffenheit	
vom 25.03.2025	
(x) keine Betroffenheit	

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 13.7

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Geologischer Landesdienst und Bergbau

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 11.10.2023 Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) [...] a) allgemeine Hinweise [...]	Abwägung und Abwägungsergebnis a) Die allgemeinen Hinweise zum Geologiedatengesetz werden in der Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „4.11 Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz“ aktualisiert.
vom 09.01.2025 Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) [...] a) allgemeine Hinweise [...]	a) Die allgemeinen Hinweise zum Geologiedatengesetz werden in der Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „4.11 Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz“ aktualisiert.
vom 25.03.2025 Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) [...] a) allgemeine Hinweise [...]	a) Die allgemeinen Hinweise zum Geologiedatengesetz werden in der Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „4.11 Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz“ aktualisiert.

Beschlussvorschlag	Der Hinweise a) wird berücksichtigt A)
---------------------------	---

Stellungnahme Nr. 13.8

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 11.10.2023 (x) keine Bedenken	Abwägung und Abwägungsergebnis
---	---------------------------------------

vom <u>09.01.2025</u>	
(x) keine Betroffenheit	
vom <u>25.03.2025</u>	
(x) keine Betroffenheit	

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 13.9
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>11.10.2023</u> (x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen a) Geologisch gesehen befindet sich das Planungsgebiet ca. 5 km östlich des äußeren Salzhanges des thüringischen Werra-Fulda Kalireviers, im Ausstrichbereich der Schichten des Unteren Buntsandsteins (suBG: Bernburg-Formation und suC Calvörde-Formation, Sandsteine mit Tonstein-Zwischenlagen), welche lokal von mehr oder minder mächtigen fluviatilen, quartären Sedimenten überdeckt sein können. Unter den Schichten des Unteren Buntsandsteins folgen die subrosionsanfälligen, sulfatführenden Schichten des Zechsteins, welche in Richtung Thüringer Wald an der Erdoberfläche aufgeschlossen sind. Sie tauchen in Richtung Planungsgebiet in größere Tiefen ab. Aufgrund der Tiefenlage der, als weitestgehend intakt angenommenen, Sulfate geht man von einem potentiellen Subrosionsgebiet aus, in welchem Erdfälle nur sehr selten auftreten. Das Auftreten ist vornehmlich an das Vorhandensein von geologischen Störungen gebunden, welche eine vorausseilende Subrosion begünstigen und ermöglichen. Derzeit sind aus dem unmittelbaren Bereich der geplanten Baumaßnahme bzw. aus dem näheren Umfeld keine aktiven oder fossilen Erdfälle bekannt. Der Erdfall vom 01.11.2010 am Rötberg stellt in diesem Zusammenhang ein singuläres Ereignis dar. Aus diesem ergeben sich derzeit keine geologisch begründbaren Anhaltspunkte, dass das Planungsgebiet eine besondere Gefährdung hinsichtlich Subrosion aufweist. Bei Baugrunduntersuchungen sollte die Subrosionsproblematik dennoch thematisiert werden. Zum Beispiel können unregelmäßige Quartärmächtigkeiten auf bereits morphologisch oder auch anthropogen überprägte Erdfälle hinweisen. Bezogen auf seine Ortsmitte gehört das Planungsgebiet zu keiner Erdbebenzone nach DIN 4149.	Abwägung und Abwägungsergebnis a) Die Ausführungen zur Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung sind in der Begründung und dem Umweltbericht zum Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „4.11 Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz“ bereits berücksichtigt.
vom <u>09.01.2025</u> (x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen	

Die Ausführungen der vorangegangenen Stellungnahme vom 11.10.2023 zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/1912-1) behalten weiterhin Gültigkeit. Diese wurden sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht zum Vorhaben übernommen.	
vom 25.03.2025 (x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen Die Ausführungen der vorangegangenen Stellungnahme vom 11.10.2023 zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/1912-1) behalten weiterhin Gültigkeit. Diese wurden sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht zum Vorhaben übernommen.	

Beschlussvorschlag	Der Hinweise a) wird berücksichtigt A)
---------------------------	---

Stellungnahme Nr. 13.10
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 11.10.2023 (x) keine Bedenken	Abwägung und Abwägungsergebnis
vom 09.01.2025 (x) keine Bedenken	
vom 25.03.2025 (x) keine Bedenken	

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 13.11
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange Geotopschutz

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 11.10.2023 (x) keine Betroffenheit	Abwägung und Abwägungsergebnis
--	---------------------------------------

vom <u>09.01.2025</u>	
(x) keine Betroffenheit	
vom <u>25.03.2025</u>	
(x) keine Betroffenheit	

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 13.12
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – Geologischer Landesdienst und Bergbau – Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>11.10.2023</u> Der Vorgang konnte seitens des Fachbereiches Bergbau/Altbergbau nicht geprüft werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt separat mit dem Fachbereich Kontakt aufzunehmen.	Abwägung und Abwägungsergebnis
vom <u>09.01.2025</u> (x) Stellungnahme, Hinweise, Informationen a) Das Vorhaben befindet sich vollständig in der Erlaubnis „Werra“, die gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen, u. a. Kupfer, bis zum 14.11.2025 erteilt wurde. Durch die von der Inhaberin dieser Bergbauberechtigung, der Kupfer Copper Germany GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 3-5 in 65760 Eschborn, bis dato geplanten bzw. bereits genehmigten Erkundungsbohrungen ist der Bebauungsplan nicht betroffen. Für den Vorhabenbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.	a) Die Ausführungen zu den Belangen des Bergbaus/Altbergbaus werden in die Begründung zum Satzungsplan unter Pkt. „4.11 Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz“ aufgenommen.
vom <u>25.03.2025</u> (x) keine Betroffenheit	

Beschlussvorschlag	Der Hinweise a) wird berücksichtigt A)
---------------------------	---

Stellungnahme Nr. 14

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 26.10.2023

[...]

Der Planungsbereich liegt nicht in einem im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Vorranggebiet "Landwirtschaftliche Bodennutzung".

In der Agrardatenbank sind im Geltungsbereich des B-Planes 3 Grünlandfeldblöcke GL 52284 H06, GL 52284 H07 und GL 52284 HOB mit einer Gesamtfläche von ca. 1,85 ha ausgewiesen. Für diese Feldblöcke wurden 2023 Agrarzahlungen beantragt.

Durch das geplante Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen entzogen. Für die Belange der Landwirtschaft ist es immer eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen. Die Flächen sind für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Sie dienen zur Ernährungssicherung. Diese besondere Bedeutung spiegelt § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wieder, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schmalkalden aus dem Jahr 2004 ist der überwiegende Teil des Planungsbereiches als Wohnbaufläche dargestellt. Das geplante Vorhaben entspricht somit den Festlegungen im Flächennutzungsplan sowie dem Städtebaulichen Rahmenplan mit Stand Januar 2022.

Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen innerhalb des Planungsbereich umgesetzt werden.

Aus Sicht des TLLLR, Referat 42, haben wir keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Hinweise:

a) -Für die erforderliche Erschließung- Zuwegung- wurde auf Grund der Zuordnung zu Nr. 5.4-sonstige Straße- der Anlage 1 des Thüringer UVP-Gesetzes eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Hier wurden lediglich die Auswirkungen betrachtet, die durch die Versiegelung hervorgerufen durch die Zuwegung zu erwarten sind. Im Rahmen der nunmehr erforderlichen Umweltprüfung sind die Auswirkungen der gesamten überbauten bzw. versiegelten Flächen zu betrachten und zu bewerten.

b) -Den Nutzern/ Bewirtschafter der Grünlandfeldblöcke ist die erforderliche Flächeninanspruchnahme ist den exakt zu benennen, um die Rückforderung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Antragstellung der EU-Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden. Jegliche temporären und dauerhaften Änderungen der Flächenkulissen sind von den Bewirtschaftern bei den zuständigen Agrarförderzentren unverzüglich anzuzeigen.

Abwägung und Abwägungsergebnis

a) Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Bauleitplanes erfolgte ein Wechsel des Verfahrens. Das ursprünglich angestrebte Verfahren nach § 13b BauGB konnte aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgericht in Leipzig nicht weiteren angewandt werden. Insofern wurde die Aufstellung nunmehr im „Regelverfahren“ weitergeführt. In „Regelverfahren“ ist eine Umweltprüfung durchzuführen, was zur Folge hat, dass ein Umweltbericht zu erarbeiten ist. Dieser wurde zum Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung erstellt und im Rahmen des Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung nochmals aktualisiert. Dabei erfolgten auch Aussagen bezüglich zu den Auswirkungen der gesamten überbauten bzw. versiegelten Flächen.

Die jährliche Antragstellung für alle Agrarzahlen muss bis spätestens 15. Mai eines Jahres erfolgen. Eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern ist unbedingt vor diesem Termin erforderlich. -Die in Kapitel 1 aufgeführte Untersuchung verschiedener Varianten ist uns nicht bekannt.	b) Die Stadt Schmalkalden informiert die Nutzer/Bewirtschafter der Grünlandfeldblöcke zur Flächeninanspruchnahme.
vom 07.01.2025 [...] Der Planungsbereich liegt nicht in einem im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Vorranggebiet „landwirtschaftliche Bodennutzung“. In der Agrardatenbank sind im Geltungsbereich des B-Planes 3 Grünlandfeldblöcke GL52284H06, GL52284H07 und GL52284H08 mit einer Gesamtfläche von ca. 1,85 ha ausgewiesen. Für diese Feldblöcke wurden 2024 Agrarzahlen beantragt. Durch das geplante Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen entzogen. Für die Belange der Landwirtschaft ist es immer eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen. Die Flächen sind für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Sie dienen zur Ernährungssicherung. Diese besondere Bedeutung spiegelt § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wieder, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schmalkalden aus dem Jahr 2004 ist der überwiegende Teil des Planungsbereiches als Wohnbaufläche dargestellt. Das geplante Vorhaben entspricht somit den Festlegungen im Flächennutzungsplan sowie dem Integrierten Siedlungsentwicklungskonzept (ISEK) Stadt Schmalkalden, Fortschreibung Entwurf 2024. Es ergeht aus Sicht der Agrarstruktur folgender Hinweis: c) Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Grünlandfläche kann es nach § 3 Abs. 1 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu landwirtschaftlichen Immissionen kommen. Diese treten bei Maßnahmen wie Düngung, Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz, Transport und Ernte auf, sind unvermeidbar und hinzunehmen. <u>Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung</u> Die erarbeitete Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Umweltberichtes, wurde auf der Grundlage „Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell“ erarbeitet. Der Forderung in unserer Stellungnahme vom 26.10.2023, die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Planungsbereiches umzusetzen, wurde nicht vollständig entsprochen. Die geplanten Ersatzmaßnahmen E 1 bis E 8 sollen ausschließlich auf Eigentumsflächen der Stadt Schmalkalden außerhalb des Planbereiches realisiert werden.	c) In der Begründung zum Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „4.9 Immissionen, Emissionen“ sind adäquate Ausführungen bereits enthalten.

d) Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahmen E 2, E 4 und E 5. An dieser Stelle empfehlen wir, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Acker- und Grünlandflächen schon in der Planungsphase mit den jeweiligen Bewirtschaftern abzustimmen. <u>Ersatzmaßnahme E 2:</u> Auf dem Flurstück 232, Flur 4, Gemarkung Asbach soll eine ca. 3 m breite und 270 m lange Baum- und Strauchpflanzung erfolgen, um sich zu einer Feldhecke zu entwickeln. Auf der genannten Flurstücksparzelle verläuft ein ländlicher Weg, welcher für die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen von Bedeutung und notwendig ist. Die Wegeparzelle ist ca. 5 m bis 6 m breit. Bei einer 3 m breiten Bepflanzung dehnt sich die Heckenstruktur auf die angrenzenden Nutzflächen aus. Hier verweisen wir auf die Einhaltung von Grenzabständen von Baum- und Strauchpflanzungen zu Landwirtschaftsflächen nach §§ 44 bis 46 Thüringer Nachbarrechtsgesetz, welche bei dieser Maßnahme nicht gegeben sind. Für diese Maßnahme erteilt das TLLLR, Ref. 42 keine Zustimmung. Wir bitten diese Ersatzmaßnahme abzuändern. <u>Ersatzmaßnahme E 4</u> Auf den Flurstücken 191/34, 30/0, 31/0, 32/0 und 33/0, Flur 34 in der Gemarkung Schmalkalden soll eine Streuobstwiese durch die Pflanzung von 34 hochstämmigen Obstbäumen in einem Mindestabstand von 10 m entwickelt werden. Der Grünlandfeldblock GL52284O03 (siehe Anlage 1) wird durch ein ortsansässiges Agrarunternehmen als Mähfläche bewirtschaftet und es erfolgt u.a. eine Förderung nach dem Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022). Eine Nutzung der Fläche als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist nicht Förderkonform und kann eine Rückzahlung über den gesamten Förderzeitraum (mindestens 5 Jahre) zur Folge haben. Durch die geplante Anpflanzung kann das Grünland nicht mehr als Mähfläche genutzt werden und es entstehen unrentabel zu bewirtschaftende Rest- und Splitterflächen. Aus den genannten Gründen erteilt das TLLLR, Ref. 42 keine Zustimmung zu dieser Maßnahme. <u>Ersatzmaßnahme E 5</u> Auf dem Flurstück 279/41, Flur 8 in der Gemarkung Mittelschmalkalden soll ebenfalls eine Streuobstwiese angelegt werden. Geplant sind 15 Hochstämme auf einer Fläche von ca. 2300 m², in einem Mindestabstand von 10 m anzupflanzen. Das genannte Flurstück liegt mitten im ca. 0,6 ha großen Grünlandfeldblock GL52283U05 (siehe Anlage 2). Der Feldblock wird durch einen ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb als Mähfläche genutzt. Durch die geplante Anpflanzung kann die Fläche nicht mehr bewirtschaftet werden. In dieser Form wird die Realisierung der Maßnahme E 5 abgelehnt.	d) Die Ersatzmaßnahmen „E2“, „E4“ und „E5“ sind im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung entfallen und durch die Ersatzmaßnahmen „E9“ und „E10“ ersetzt wurden. siehe Pkt. d) siehe Pkt. d) siehe Pkt. d)
--	---

Wir bitten zu prüfen, die Anpflanzung in linearer Struktur am Rand des Feldblocks umzusetzen und die Maßnahme mit dem Bewirtschafter abzustimmen.

Durch die Maßnahmen E1 - Renaturierung des Volkerser Wasser durch Rückbau der Verrohrung, E 3 - Anlage einer Streuobstwiese, E 6 und E 7 - Entsiegelung/ Asphaltrückbau entlang einer Straße, sind die Belange der Agrarstruktur nicht betroffen.

e) Bei der Bauausführung der Ersatzmaßnahme E 8 - Anlage einer Dauerleiteinrichtung für Amphibien mit Querungstunnel am Finkenteich müssen die Zufahrten zu den angrenzenden Grünlandflächen beachtet und gewährleistet werden, es muss eine frühzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Bebauungsplan „Krumme Hohle“ mit den geplanten Ersatzmaßnahmen die Belange der Landwirtschaft/ Agrarstruktur berührt werden.

Wir bitten um die Beachtung folgender Forderungen und Hinweise:

Forderungen:

f) -Der Schutz des Mutterbodens und das Minimierungsgebot gemäß §§ 1 a, 202 BauGB und §§ 1 und 2 BBodSchG sind zu beachten.

-Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten.

g) -Bei der Anpflanzung von Hecken und Sträuchern sowie Bäumen ist die Abstandsregelung gemäß Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) zu beachten. Auch deren Pflege ist auf Dauer zu regeln und nach Bedarf durchzuführen.

-Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

h) -Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauleitverfahren zusätzliche/andere Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.

Hinweise:

i) -Die Bewirtschafter sind rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu informieren, da Veränderungen an den Feldblöcken beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Referat 56- Agrarförderzentrum Südwestthüringen- anzuzeigen sind und somit Rückforderungen im Rahmen der Antragstellung zur EU-Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen vermieden werden. Die Frist für die Antragstellung endet am 15.05. eines jeden Jahres.

-Bei KULAP-Förderobjekten ist die mindestens fünfjährige Bindungsfrist zu beachten.

-Der Beginn der Maßnahmen muss mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abgestimmt werden.

[...]

e) In der Begründung zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „6.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen – Grünordnerische Festsetzungen – Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes – Ersatzmaßnahme E 8 – Anlage einer Dauerleiteinrichtung für Amphibien mit Querungstunnel am Finkenteich“ und im Umweltbericht zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „2.3.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB – Schutzgut Tiere – Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes – Ersatzmaßnahme E 8 – Anlage einer Dauerleiteinrichtung für Amphibien mit Querungstunnel am Finkenteich“ sind entsprechende Aussagen berücksichtigt wurden.

f) Auf den Schutz des Mutterbodens wird auf dem Bebauungsplan zum Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Hinweise Pkt. 2.1 hingewiesen.

g) Auf die Abstandsregelung gemäß Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) wird auf dem Bebauungsplan zum Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Hinweise Pkt. 2.2 hingewiesen.

h) Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wurde nochmals zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

i) Die Stadt Schmalkalden informiert die Nutzer/Bewirtschafter der Grünlandfeldblöcke zur Flächeninanspruchnahme.

Unter Einhaltung der genannten Forderungen und Hinweise stimmt das TLLLR, Ref. 42, Zweigstelle Hildburghausen dem Entwurf Bebauungsplan „Krumme Hohle“ zu. Der Umweltbericht mit den Ersatzmaßnahmen E 2, E 4 und E 5 muss entsprechend abgeändert werden.	
vom <u>04.03.2025</u> [...] Das TLLLR, Ref. 42 begrüßt es sehr, dass auf die Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft Rücksicht genommen wurde und die Ersatzmaßnahme E 2, E 4 und E 5 gestrichen und dafür die Ersatzmaßnahmen E 9 und E 10 in die Planung aufgenommen wurden. Durch die Maßnahmen E 9 und E 10 sind keine in der InVeKoS-Flächenreferenz ausgewiesenen Grünlandfeldblöcke betroffen und es werden somit keine Belange der Landwirtschaft berührt. Die allgemeinen Forderungen und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 07.01.2025 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Das TLLLR, Ref. 42 erteilt seine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf Bebauungsplan Wohngebiet "Krumme Hohle" Stadt Schmalkalden, Stand 07.02.2025.	Abwägung und Abwägungsergebnis

Beschlussvorschlag	Die Hinweise a), b), c), d), e), f), g), h) und i) werden berücksichtigt A)
---------------------------	--

Stellungnahme Nr. 15 Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>04.10.2023</u> [...] Das Bebauungsgebiet befindet sich nicht am durch unsere Behörde verwalteten Bundes- oder Landesstraßennetz. Straßenrechtlich besteht daher keine Betroffenheit mit der Baulast der L 1026. Insoweit stimmen wir dem Vorhaben zu.	Abwägung und Abwägungsergebnis
vom <u>14.01.2025</u> [...] die Unterlagen wurden mit dem Ergebnis geprüft, dass unsere Stellungnahme vom 04.10.2023 weiterhin Gültigkeit behält, diese finden Sie nochmals im Anhang.	
vom <u>03.04.2025</u> [...] nach Prüfung der Unterlagen ergibt sich auch mit der 3. Auslegung keine geänderte straßenrechtliche Betroffenheit für unsere Behörde. Unsere Stellungnahme vom 04.10.2023 behält weiterhin Gültigkeit.	

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 16**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Bau- und Kunstdenkmalpflege****Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom keine Antwort****Abwägung und Abwägungsergebnis**

Da im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vom 15.09.2023, 13.12.2024 und 27.02.2025 keine Stellungnahmen eingegangen sind, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung nicht berührt werden, bzw. entsprechend berücksichtigt sind und somit keine Einwände vorliegen.

Umstände, aus denen sich eine Betroffenheit bzw. eine Beeinträchtigung ergeben könnte, sind außerdem nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag**Zustimmung C)****Stellungnahme Nr. 17****Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Archäologische Denkmalpflege****Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom 09.11.2023**

[...]

a) für das o.g. Projekt ist eine archäologische Begleitung notwendig. Hierzu ist rechtzeitig vor Maßnahmebeginn im Rahmen der denkmalpflegerischen Zielstellung eine Grabungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und unserem Landesamt abzuschließen. Dazu sollte eine Kontaktaufnahme seitens des Vorhabenträgers erfolgen. Zur weiteren Abstimmung schlage ich einen Ortstermin vor.

vom 19.03.2025

[...]

die geplante Baumaßnahme findet in einem Gebiet von archäologischer Relevanz statt, in dem weitere bislang unbekannte Bodendenkmale zu vermuten sind.

b) Um Maßnahmen für die aus diesem Grund notwendige denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten festzulegen ist gemäß § 14 Ziff. 1 ThürDschG zwischen dem Bauherrn und dem TLDA eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten, die Teil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird. Die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation sind gemäß § 13 Ziff. 3 ThürDschG vom Inhaber der Erlaubnis zu tragen.

Abwägung und Abwägungsergebnis

a) In der Begründung zum Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „4.4 Denkmalschutz“ sind die Ausführungen bereits enthalten. Die Stadt Schmalkalden als Erschließungsträger wird sich rechtzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Abstimmung in Verbindung setzen.

b) Die Stadt Schmalkalden als Erschließungsträger setzt sich mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Verbindung, um denkmalfachliche Zielstellung zu erarbeiten.

Diese Forderung ist gemäß § 12 Ziff. 2. ThürDschG als Auflage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise a) und b) werden berücksichtigt A)

Stellungnahme Nr. 18.1

Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ – Gemeinde Schwallungen

**Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom 07.03.2025**

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass diese Baumaßnahme die Belange der Gemeinde Schwallungen nicht betrifft.

Abwägung und Abwägungsergebnis

Beschlussvorschlag

Zustimmung C)

Stellungnahme Nr. 18.2

Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ – Stadt Wasungen

**Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom keine Antwort**

Abwägung und Abwägungsergebnis

Da im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vom 15.09.2023, 13.12.2024 und 27.02.2025 keine Stellungnahmen eingegangen sind, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung nicht berührt werden, bzw. entsprechend berücksichtigt sind und somit keine Einwände vorliegen. Umstände, aus denen sich eine Betroffenheit bzw. eine Beeinträchtigung ergeben könnte, sind außerdem nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag

Zustimmung C)

Stellungnahme Nr. 19

Stadt Brotterode-Trusetal

**Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom 20.12.2023**

[...]

Abwägung und Abwägungsergebnis

die Belange der Stadt sind durch die Planung nicht berührt. Wir stimmen der Planung zu. vom <u>20.12.2024</u> [...] die Belange der Stadt sind durch die Planung nicht berührt. Wir stimmen der Planung zu.	
vom <u>07.03.2025</u> [...] die Belange der Stadt sind durch die Planung nicht berührt. Wir stimmen der Planung zu.	

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 20.1

Gemeinde Breitungen/Werra – Gemeinde Breitungen

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>03.04.2025</u> (x) keine Einwände	Abwägung und Abwägungsergebnis
--	---------------------------------------

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 20.2

Gemeinde Breitungen/Werra – Gemeinde Rosa

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom <u>keine Antwort</u>	Abwägung und Abwägungsergebnis Da im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vom 15.09.2023, 13.12.2024 und 27.02.2025 keine Stellungnahmen eingegangen sind, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung nicht berührt werden, bzw. entsprechend berücksichtigt sind und somit keine Einwände vorliegen. Umstände, aus denen sich eine Betroffenheit bzw. eine Beeinträchtigung ergeben könnte, sind außerdem nicht ersichtlich.
---	--

Beschlussvorschlag	Zustimmung C)
---------------------------	----------------------

Stellungnahme Nr. 20.3**Gemeinde Breitung/Werra – Gemeinde Fambach****Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom keine Antwort****Abwägung und Abwägungsergebnis**

Da im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vom 15.09.2023, 13.12.2024 und 27.02.2025 keine Stellungnahmen eingegangen sind, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung nicht berührt werden, bzw. entsprechend berücksichtigt sind und somit keine Einwände vorliegen. Umstände, aus denen sich eine Betroffenheit bzw. eine Beeinträchtigung ergeben könnte, sind außerdem nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag**Zustimmung C)****Stellungnahme Nr. 21****Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“ – Gemeinde Christes****Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom keine Antwort****Abwägung und Abwägungsergebnis**

Da im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vom 15.09.2023, 13.12.2024 und 27.02.2025 keine Stellungnahmen eingegangen sind, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung nicht berührt werden, bzw. entsprechend berücksichtigt sind und somit keine Einwände vorliegen. Umstände, aus denen sich eine Betroffenheit bzw. eine Beeinträchtigung ergeben könnte, sind außerdem nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag**Zustimmung C)**

Stellungnahme Nr. 22**Stadt Steinbach-Hallenberg****Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom keine Antwort****Abwägung und Abwägungsergebnis**

Da im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vom 15.09.2023, 13.12.2024 und 27.02.2025 keine Stellungnahmen eingegangen sind, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung nicht berührt werden, bzw. entsprechend berücksichtigt sind und somit keine Einwände vorliegen. Umstände, aus denen sich eine Betroffenheit bzw. eine Beeinträchtigung ergeben könnte, sind außerdem nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag**Zustimmung C)****Stellungnahme Nr. 23****Gemeinde Floh-Seligenthal****Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom 18.03.2025**

[...]
gern teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Floh-Seligenthal gegen den durch Sie angefragten und o.g. B-Plan der Stadt Schmalkalden keinerlei Einwände hat.

Abwägung und Abwägungsergebnis**Beschlussvorschlag****Zustimmung C)****Stellungnahme Nr. 24****ThüringenForst – Forstamt Schmalkalden****Stellungnahme / Bedenken und Anregungen
vom 19.12.2024**

[...]
nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes allgemeines Wohngebiet - Krumme Hohle in Schmalkalden ist kein Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG direkt oder indirekt betroffen.

Abwägung und Abwägungsergebnis

Die vor Ort befindliche Bestockung im Nordwesten des B-Planbereiches erfüllt in ihrer Ausprägung, Lage und Beschaffenheit nicht die Waldeigenschaften gemäß § 2 ThürWaldG. Für die avisierten und Vorhabens bezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (E1, E2, E4, E5, E7) werden auf Grund ihrer Lage gleichfalls keine forstrechtlichen Belange berührt. a) In Bezug auf die Ersatzmaßnahmen E8, Dauerleiteinrichtungen für Amphibien, im Pfaffenbach wird gefordert, dass die örtlich vorhandene Wegeanbindung zum Finkenteich und zu den dahinter liegenden Waldbereichen auf Dauer auch zu forstlichen Zwecken nutzbar bleibt. Im Bereich der Straßenanbindung sind daher entsprechende bauliche Amphibienleiteinrichtungen so anzuordnen und zu errichten, dass diese eine ungehinderte sowie uneingeschränkte Zufahrt mit bis zu 11 Tonnen Achslasten ermöglichen.	a) In der Begründung zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „6.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen – Grünordnerische Festsetzungen – Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes – Ersatzmaßnahme E 8 – Anlage einer Dauerleiteinrichtung für Amphibien mit Querungstunnel am Finkenteich“ und im Umweltbericht zum Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung unter Pkt. „2.3.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB – Schutzgut Tiere – Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes – Ersatzmaßnahme E 8 – Anlage einer Dauerleiteinrichtung für Amphibien mit Querungstunnel am Finkenteich“ sind entsprechende Aussagen berücksichtigt wurden.
---	---

Beschlussvorschlag	Der Hinweise a) wird berücksichtigt A)
---------------------------	---

Stellungnahme Ö 1

Stellungnahme / Bedenken und Anregungen vom 07.01.2025 [...] wie wir der Bekanntmachung vom 10.12.2024 entnehmen, ist als eine Ersatzmaßnahme die Anlage einer Streuobstwiese auf Grünland am Walperloh geplant (Nr. E4). a) Wir sind Bewirtschafter dieser Fläche. Es handelt sich um eine der wenigen Mähflächen in Betriebsnähe. Wir lehnen die Bepflanzung ab.	Abwägung und Abwägungsergebnis a) Die Ersatzmaßnahme „E4“ ist im Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung entfallen.
---	--

Beschlussvorschlag

.....

Ende der Abwägung der Hinweise der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB)!